

Sitzungsnummer: **GR/027/2025**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
der Stadtgemeinde Bad Ischl
am Donnerstag, **03.07.2025** um 17:00 Uhr
im Stadtamt Bad Ischl, gr. Sitzungssaal (2. Stock)

Anwesende:

2. Vizebürgermeister

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

Stadtrat

Marija Gavric SPÖ

GR-Mitglied

Martin Peter Heinzl SPÖ

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Franz Traisch SPÖ

1. Vizebürgermeister

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

Stadtrat

DI Johannes Bauer ISCHL

Stefanie Herta Reischmann ISCHL

Karl Saller ISCHL

GR-Mitglied

Dr. Gerhard König ISCHL

Lorenz Müllegger ISCHL

Johann Nemeč ISCHL

Mag. Thomas Siegfried Plieseis ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

Stadtrat

DI Martin Schott GRÜNE

GR-Mitglied

Dr. Martin Aigner GRÜNE

DI Irina Rosa Gloria Schott GRÜNE

Anna Katharina Winkler GRÜNE

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ

Georg Loidl FPÖ

Ruth Barbara Stadlmann FPÖ

Avanisha Filz-Tezlaf MFG

GR-Ersatz SPÖ

Irene Lauberger SPÖ

Andreas Lemmerer SPÖ

Annabella Jessica Leu SPÖ

Vertretung für Birgit Loidl

Vertretung für Fabian Traisch

Vertretung für Josef Mimlauer

Brigitte Platzer	SPÖ	Vertretung für Frau Ines Schiller, BEd
Franz Sams	SPÖ	Vertretung für Christian Binder
Wolfgang Weinbacher	SPÖ	Vertretung für Frau Ursula Leitner
<u>GR-Ersatz ISCHL</u>		
Herta Hödlmoser	ISCHL	Vertretung für Herrn Günther Haas
Johannes Kogler	ISCHL	Vertretung für Rene Laimer
Mag. Christian Laimer	ISCHL	Vertretung für Herrn Mag. Gottfried Rothauer
Peter Stibl	ISCHL	Vertretung für Ursula Bittner
<u>GR-Ersatz Grüne</u>		
Ferdinand Maria Oberthaler	GRÜNE	Vertretung für Frau BA Iris Elisabeth Aigner
Sonja Winkler	GRÜNE	Vertretung für Herrn Mag. Martin Demel
<u>GR-Ersatz FPÖ</u>		
Josef Engl	FPÖ	Vertretung für Herrn Josef Loidl
<u>Verwaltung</u>		
Mag. Felix Adler	Stadtamt	
Mag. Bernhard Mlynek	Stadtamt	
Mag. Daniela Schäfer	Stadtamt	
<u>Schriftführerin</u>		
Michaela Robin	Stadtamt	
<u>Entschuldigt abwesend:</u>		
<u>Bürgermeisterin</u>		
Ines Schiller, BEd	SPÖ	
<u>GR-Mitglied</u>		
Christian Binder	SPÖ	
Ursula Leitner	SPÖ	
Birgit Loidl	SPÖ	
Josef Mimlauer	SPÖ	
Fabian Traisch	SPÖ	
Ursula Bittner	ISCHL	
Günther Haas	ISCHL	
Rene Laimer	ISCHL	
Mag. Gottfried Rothauer	ISCHL	
BA Iris Elisabeth Aigner	GRÜNE	
Mag. Martin Demel	GRÜNE	
<u>Stadtrat</u>		
Josef Loidl	FPÖ	

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig ist und erklärt somit die Sitzung um 17:06 Uhr für eröffnet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Vizebgm. Mag. Mathes bekannt, dass von der Liste **Zukunft ISCHL** gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idgF. der Antrag gestellt wird, den Tagesordnungspunkt „Teuerungsausgleich für die Bad Ischler Landwirte“ nach TOP 23 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass seitens der Verwaltung zeitgerecht für die Bedeckung dieser Ausgabe im Jahr 2025 Sorge getragen werden kann – dies kann durch Umschichtung

von Budgetposten geschehen bzw. bei der Erstellung eines Nachtragshaushaltes berücksichtigt werden.

Debatte:

GR Müllegger bedankt sich für die Einbringung des Antrages, womit ein wichtiges Zeichen für die Unterstützung der Bauern gesetzt wird. Für ihn ist es wichtig, dass das Thema „Teuerungsausgleich“ – auch hinsichtlich der politischen Unstimmigkeiten - nicht untergeht, weshalb er dem Dringlichkeitsantrag selbstverständlich seine Zustimmung gibt.

StR DI Schott erinnert sich, dass die Thematik nach der letzten GR-Sitzung medial groß diskutiert wurde und kann aus gegebenem Anlass die Dringlichkeit auch nachvollziehen. Um die Frage zu klären, woher das Geld dafür kommen wird, muss wohl noch einmal eine Schleife über den Finanzausschuss gezogen werden. Er wird der Dringlichkeit zustimmen, nicht aber dem folgenden Antrag.

StR Gavric sagt, dass es auch ihr nicht entgangen ist, dass das Thema in den letzten Wochen medial ein reines Politikum war.

Wichtig ist, dass die Landwirte von Bad Ischl eine angemessene Unterstützung bekommen. Nichtsdestotrotz braucht es Zeit um darüber zu diskutieren, wo das Geld dafür hergenommen wird. Die SPÖ-Fraktion wird der Dringlichkeit zustimmen, sich zum Tagesordnungspunkt selber aber enthalten und gleichzeitig bitten, die Thematik in den LW-Ausschuss zurückstellen, um mehr Zeit zu gewinnen, dieses so wichtige Thema zu behandeln.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

Der Dringlichkeitsantrag wird demnach unter **TOP 23.1.** behandelt.

Daraufhin geht Vizebgm. Mag. Mathes zur Tagesordnung über und gibt bekannt, dass TOP 5.2. von der Tagesordnung abgesetzt wird und die Tagesordnungspunkte nach TOP 25 „Allfälliges“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollen.

Tagesordnung:

1.	Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
2.	Berichte der Bürgermeisterin
3.	Vorschreibung der Entgelte für die Benutzung von Gemeindegrund, Vorgehensweise
4.	Subventionsansuchen 2025, Projektförderung
5.	Finanzierungspläne, Beschlussfassung
5.1.	Projekt "Schulzentrum Reiterndorf"
5.2.	Projekt "Sporthalle samt Time-out Klassen, Schulzentrum Reiterndorf"
5.3.	Projekt "WLV-Projekt Kreuterer Wildbäche"
6.	WLV-Projekte
6.1.	Grabenbach-Kropfbach, Kreuterer Wildbäche
6.2.	Kroissengraben, Projektvision
7.	FWP-Änderung 7.142 inkl. ÖEK 2.65, für Gst. Nr. 565/16, KG Reiterndorf (v. Grünland, Sport- und Spielfläche in eingeschränkt gemischtes Baugebiet (MB) unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen u. teilw. überl. mit Schutz- oder Pufferzone im Bauland - SP 24 - keine Gebäude zulässig) und für die Zufahrt über die Teilflächen Gst, 565/10, 555/1, 556 u. 565/12, alle KG Reiterndorf (von Grünland (LAFOWI) bzw. Grünland, Sport- u. Spielfläche in Verkehrsfläche-fließender Verkehr), Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
8.	BBPL-Änderung Nr. 16.31, Altstadt-Linkes Traunufer, Pfarrgasse 15, Einleitung des Genehmigungsverfahrens

9.	BBPL-Erstellung 08/2024, Gst.185/7, 185/8, .343, 185/72, 185/71, 185/6 u. .115, KG Kaltenbach, Einleitung des Genehmigungsverfahrens
10.	Baulandsicherungsverträge
10.1.	Grst. 336/49, 336/51 und 336/56, jew. KG Reiterndorf
10.2.	Grst. 246/9, KG Ahorn
11.	Grundtransaktionen
11.1.	Grst. 202/13, KG Kaltenbach, Übernahme ins öffentliche Gut
11.2.	Querungshilfe Robinson-Siedlung B 158, km 45,8 - km 45,9
12.	Verkehrspolizeiliche Maßnahmen
12.1.	Kurzparkzone ehem. Autohaus Fröhlich, Abstellen von einspurigen Fahrzeugen
12.2.	Radweg Bahnhofstraße, Bereich Sozialzentrum, Entfernung
12.3.	Esplanade, Behindertenparkplatz
12.4.	Rettenbachweg, Aufhebung Fahrverbot
13.	Kommunales Radnetzausbauprogramm Bad Ischl
14.	Hotel-Route, weitere Vorgehensweise
15.	Nutzung der Oberflächen-Parkplätze im Bereich des Kongress&Theater Hauses, weitere Vorgehensweise
16.	ÖBB-Vereinbarung betreffend Ausweichquartier der FF Bad Ischl
17.	„AT-Alert“, Ermächtigung des Landes OÖ zum Abschluss von Vereinbarungen mit Mobilfunkbetreibern
18.	Vereinbarung mit der Linz Strom Gas Wärme GmbH wegen Niederspannungsleitungen Knoten Süd
19.	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl
20.	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Krabbelstuben Sonnenschein und Knallfrösche
21.	Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
22.	Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO: Nachtrag zur rechtlichen Bewertung der Abläufe betreffend die Prüfung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadtgemeinde Bad Ischl durch den Prüfungsausschuss
23.	Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO: Mobilitäts- und Verkehrskonzept Areal Schulzentrum - nächste Schritte
23.1.	Dringlichkeitsantrag: „Teuerungsausgleich für die Bad Ischler Landwirte“
24.	Beschlussfassung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 27.5.2025
25.	Allfälliges
26.	Verleihung Sportehrenzeichen
27.	Personalangelegenheiten

1. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Der Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.5.2025 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

2. Berichte der Bürgermeisterin

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:

- **Mehrzweckhalle:** Der Finanzierungsplan wird im Laufe des Sommers erwartet - steht kurz vor der Finalisierung.

- **Lehár-Theater:** Architektenvergabe wird noch im Juli erfolgen > laut Vizekanzler Babler bleibt der Bund (Abteilung Kultur) bei der Zusage der Finanzierung von einem Drittel.
- **Zubau Feuerwehrhaus:** Hier steht man kurz vor der Einreichung des Projektes. Die Widmungsabänderung der Teilfläche des Grundstückes (Hrovat), welche für den Bau und die Erweiterung der Hauptfeuerwache erforderlich ist, wurde durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und ist in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen.
- **Tempolimit 30:** Seit 1. Juli 2025 gilt eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung für Teilbereiche der Kreuterer- und Hahnfeldstraße. Rechtliche Voraussetzung für die Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkung war die Schaffung eines Ortsgebietes im betreffenden Bereich – dieses trägt den Namen „Kreutern-Trenklbach“.
- **MK-Mitterweißenbach** feiert vom 11. – 13. Juli ihr 100-jähriges Jubiläum im Bauerpark. Dazu ergeht eine herzliche Einladung!

3. **Vorschreibung der Entgelte für die Benutzung von Gemeindegrund, Vorgehensweise**

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Alle Einnahmen für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadtgemeinde Bad Ischl werden auf ein Konto gebucht, eine Auswertung je Tarifposten ist daher nicht möglich. Die Vorschreibungen des Benützungsentgeltes erfolgt gemeinsam mit der schriftlichen Zustimmung zur Sondernutzung von Gemeindegrund durch die Gemeinde. Der Antrag für die Benützung muss vorab gestellt werden. Bei Baustellen erfolgt die Abrechnung nach Abschluss der Baustelle.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 10.6.2025 mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt, dass für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadtgemeinde Bad Ischl die anfallenden Entgelte in der Regel zeitnah mit der entsprechenden Bewilligung vorzuschreiben. Bei größeren Projekten bzw. solchen mit längerer Laufzeit soll quartalsweise im Nachhinein gemäß der beantragten bzw. gemeldeten Daten vorgeschrieben werden. Auch der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, diese Vorgehensweise zu beschließen.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses wird daher der Antrag gestellt, die für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadtgemeinde Bad Ischl anfallenden Entgelte in der Regel zeitnah mit der entsprechenden Bewilligung vorzuschreiben. Bei größeren Projekten bzw. solchen mit längerer Laufzeit soll quartalsweise im Nachhinein gemäß der beantragten bzw. gemeldeten Daten vorgeschrieben werden. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.
-------------------	---

4. Subventionsansuchen 2025, Projektförderung

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Die in der Liste (Beilage 1) angeführten Vereine und Organisationen haben für das Jahr 2025 Ansuchen im Bereich Projektförderung eingebracht.

Die jeweiligen Fördervorhaben sowie die Höhe des angesuchten Förderbeitrages gehen aus Beilage 1 hervor.

Mit Beantragung einer Förderung erklären sich die Förderwerber gemäß der aktuell geltenden Förderrichtlinien der Stadtgemeinde bereit, über das Förderansuchen im fachlich zuständigen Ausschuss der Stadtgemeinde zu berichten.

Durch das Absenden des Ansuchens wurde automatisch eine Verständigung mit den Kontaktdaten der möglichen Ausschüsse versendet. Einige Vereine sind dieser Verständigung nachgekommen und haben Projekte im jeweiligen Ausschuss vorgestellt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 mit den Ansuchen befasst und empfiehlt die Gewährung von Förderungen wie unten ersichtlich.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die in der Beilage 1 ersichtlichen Ansuchen um Projektförderung, sofern sämtliche benötigte Nachweise erbracht werden, zu beschließen:

Debatte:

GR Stefan Loidl sieht es als überaus erfreuliches Zeichen unseren Vereinen gegenüber, dass alle Unterstützung erfahren. Dies hat sich auch beim Bad Ischler Stadtfest gezeigt.

Sozial- und Sportausschuss:

1. Mary's Tanzhexen

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine Förderung iHv € 2.500,-- zu gewähren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

Klimaausschuss:

2. Event- und Werbe GmbH

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine 50 zu 50 Förderung zwischen TVB und Stadtgemeinde mit einer maximalen Fördersumme von € 2.500,00 durch die Stadtgemeinde zu gewähren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

Kulturausschuss:

3. Ischler Heimatverein

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine Förderung in der Höhe iHv € 5.000,-- zu gewähren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

Projektförderungen ohne Vorstellung in den Ausschüssen:

4. Erhaltungsverein Bergsäge Maria Theresia Stollen

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine Förderung iHv. € 2.500,-- zu gewähren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

5. Jahrgangskomitee 1975

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine Förderung iHv. € 2.800,-- zu gewähren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

6. Gebirgstrachtenerhaltungsverein D'Ischler

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, eine Förderung iHv. € 2.500,-- zu gewähren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

5. Finanzierungspläne, Beschlussfassung

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

5.1. Projekt "Schulzentrum Reiterndorf"

Sachverhalt:

Der neue Kostenrahmen wurde seitens der Amtssachverständigen der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, der zuständigen Mitarbeitern der federführenden Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, der Bildungsdirektion sowie der Kulturabteilung seit März 2025 geprüft und mit Frau LH-Stv. Mag. Christine Haberland abgestimmt.

Die Finanzierung des Projektes ist in den Rechenwerken zwar abweichend dargestellt, die Gesamtfinanzierung ist jedoch sichergestellt, da die Eigenmittel und Darlehensaufnahmen ausreichend hoch und die Landes- und Bedarfszuweisungen zu gering budgetiert sind. Die Rechenwerke werden in Abstimmung mit der IKD spätestens mit der Erstellung des VA 2026 entsprechend dem Finanzierungsplan adaptiert.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 02.07.2025 für das Projekt "Schulzentrum Reiterndorf" die vorliegende aktualisierte Finanzierungsdarstellung (IKD-2013-221830/106-Kt) übermittelt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Finanzierungsdarstellung vom 02.07.2025 (IKD-2013-221830/106-Kt), die als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

5.2. Projekt "Sporthalle samt Time-out Klassen, Schulzentrum Reiterndorf"

Dieser Top wurde abgesetzt.

5.3. Projekt "WLV-Projekt Kreuterer Wildbäche"

Sachverhalt:

Abweichend als anfänglich seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung kommuniziert wurde die Umsetzung des umfangreicheren Projektes genehmigt. Trotz gleichbleibender prozentueller Aufteilung erhöht sich durch den gesteigerten Projektumfang der Interessentenbeitrag der Stadtgemeinde und die im VA 2025 budgetierten Mittel sind demnach nicht ausreichend.

Die Gesamtfinanzierung kann durch die Kreditreste des Projektes WLV-Sulzbach (Beschlussfassung Finanzierungsplan März 2025) bedeckt werden.

	2025	2026	2027	2028	2029	Summe
Budget 6337 - Wildbäche Kreutern	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	175.000
Kreditrest 6336 - WLV-Projekt Sulzbach	83.940	35.760	50.585	95.060	16.655	282.000
						457.000

Die Rechenwerke werden bei nächster Gelegenheit, spätestens mit der Erstellung des VA 2026, entsprechend den Finanzierungsplänen, angepasst.

Die Direktion Inneres und Kommunales hat am 26.06.2025 für das Projekt „WLV-Projekt Kreuterer Wildbäche - Dürrenbach, Grabenbach, Zimnitzbach“ die vorliegende Finanzierungsdarstellung (IKD-2025-203839/4-Kt) übermittelt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt,

a) im Jahr 2025 eine Kreditübertragung beim investiven Einzelvorhaben „6336000 WLV Projekt Sulzbach“ zu beschließen und die fehlenden Mittel in den Jahren 2026-2029 ebenfalls durch die im Sachverhalt beschriebenen Kreditreste beim Projekt Sulzbach zu bedecken.

b) die vorliegende Finanzierungsdarstellung IKD-2025-203839/4-Kt, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, vorbehaltlich der Finanzierungszusage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, zu beschließen.

Beschluss zu a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

Beschluss zu b): Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

6. WLV-Projekte

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

6.1. Grabenbach-Kropfbach, Kreuterer Wildbäche

Sachverhalt:

Zu ggstdl. Sachlage wird der Amtsvortrag samt Empfehlung des Stadtrats vom 10.06.2025 (siehe Anlage) zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen dieser Sachlage werden folgend erläutert:

1) das WLV-Projekt Grabenbach-Kropfbach, Kreuterer Wildbäche

Auf Grund der angespannten budgetären Situation im Bezug auf die Bundesmittel, wurde uns von der Sektion Oö West der Wildbach- und Lawinenverbauung kommuniziert, dass eine Projektumsetzung des Projektes Grabenbach-Kropfbach, Kreuterer Wildbäche, nicht im ursprünglich Ausmaß von in etwa € 1,4 Mio (gem. GR-Beschluss vom 11.07.2024) möglich sei und stellt als Option eine reduzierte Variante mit einem Kostenvolumen von ca. der Hälfte in den Raum (Info vom 19.05.2025).

Nach Vorlage der Projektunterlagen wurde nun doch die Umsetzung des ursprünglichen Projektes als zielführender und förderfähig erachtet und somit wurde die Fördersumme für ein € 1.450.000,- Projekt freigegeben.

Für die Stadtgemeinde Bad Ischl als einzige Interessentin verbleiben somit 28 %, abzgl. der rechtzeitig eingelangten 75 % BZ-Sonderfinanzierung (gem. Finanzierungsplan vom 26.06.2025, GZ. IKD-2025-203839/4-Kt). Dadurch verbleiben für die Stadtgemeinde Kosten in der Höhe von € 101.500,-, aufgeteilt auf 10 Jahre.

Hinweis zur ÖBF AG:

Sollte die ÖBF AG im Zuge der Projektumsetzung Brücken-, Straßen- oder Wegewiederherstellungen benötigen könnten diese Einzelmaßnahmen immer noch gesondert weiterverrechnet werden.

2) der Rahmendurchlass für den Kropfbach in der Kreuterer Straße

Teil dieses Projektes ist der schon mehrfach thematisierte Rahmendurchlass im Bereich der Kreuterer Straße und folgend die flussaufwärtsgelegene Abflussmulde samt Damm. Die Herstellung des Durchlasses wurde im Zuge der Sofortmaßnahmen 2021 von der Wasserrechtsbehörde vorgeschrieben.

Auf Grund dem zeitgerechten einlangen des Finanzierungsplanes können die Errichtungskosten in das WLV-Projekt, gestützt durch die BZ-Sonderfinanzierung, aufgenommen werden (die Rechnungen werden an die WLV weiterverrechnet).

Vom Ziviltechniker Büro HIPI wurde für die Bauleistungen zur Errichtung des oa. Rahmendurchlasses ein „Nicht offenes Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ durchgeführt. Die Frist zur Fertigstellung der Bautätigkeiten wurde für den 29.08.2025 (vor dem Ende der Sommerferien => Schulverkehr) definiert und es wurden 4 Baufirmen zur Angebotslegung geladen.

Das vorläufige, ungeprüfte Ergebnis der Angebotsöffnung lautet wie folgt:

Bieter Name und Anschrift	Angebotssumme ohne MwSt inkl. Aufschlag/Nachlass
BRANDL BAUGMBH 5350 Strobl, Franz-Schenner-Straße 5-7	128.566,19 €
STRUBREITER HOCHBAU U. IMMOBILIEN GMBH 5350 Strobl, Helene-Thimig-Weg 6	139.970,48 €
KIENINGER GESMBH 4822 Bad Goisern, Stambach 77	167.743,35 €

ZEPPEZAUER BAU- UND ZIMMEREI 4820 Bad Ischl, Wolfgangger Straße 7	kein Angebot
--	--------------

Die Angebote werden zurzeit noch geprüft und der Vergabevorschlag wird alsbald möglich, jedoch spätestens bis zur Sitzung des Gemeinderates nachgereicht.
(Entsprechend dem oa. Angeboten und abzgl. der Förderungen verbleiben für die Stadtgemeinde Kosten für die Herstellung des Rahmendurchlasses von in etwa € 9.000,-.)

Eine spätere Beauftragung des Rahmendurchlasses würde zu Problemen mit dem Schulweg und der Wasserrechtsbehörde führen (beispielsweise würde ein wasserpolizeilicher Auftrag der noch nicht ergangen ist, zum gänzlichen Entfall der Förderungsmöglichkeit führen).

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt,

- a) die Umsetzung des WLV-Projektes Grabenbach-Kropfbach, Kreuterer Wildbäche (BZ-Mittel gefördert) zu beschließen, den sich ergebenden Interessentenanteil zu leisten und
- b) die Beauftragung zur Errichtung des Rahmendurchlasses entsprechend dem Vergabevorschlag des Ziviltechniker Büro HIPI zu beschließen.

Hinweis zum Stadtrat:

Zum Zeitpunkt des Stadtrates lag noch die Annahme vor, dass nur das reduzierte WLV-Projekt gefördert werden würde, somit hat der Stadtrat empfohlen dieses umzusetzen und die Herstellung des Rahmendurchlasses bereits vorab zu vergeben.

Durch die oa. Änderungen der Fördermöglichkeiten würde man wiederum den Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2024 entsprechen.

Beschluss zu a): Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

Beschluss zu b): Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

6.2. Kroissengraben, Projektvision

Berichterstatte: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird der Stadtratsbeschluss vom 27.06.2024 (samt Lageplan) zur Kenntnis gebracht.

Die im damaligen Amtsvortrag beschriebenen Betreuungsdienst-Maßnahmen kamen nicht zur Umsetzung.

Für den Teilbereich 1 sind nähere Untersuchungen der geologischen Verhältnisse erforderlich und für den Teilbereich 2 (Rahmendurchlass beim Franz-Nöbauer-Weg) konnte bislang keine wasserrechtliche Genehmigung erwirkt werden, zumal für die Herstellung des Rahmendurchlasses bzw. Brückenneubaus Grundstücksflächen von Dritten erforderlich sind und hierzu noch keine Zustimmung von diesen erteilt wurde.

Die betroffenen unterliegende Grundeigentümerin hat im Zuge mehrerer Gespräche auf zusätzliche Einflussfaktoren und Beobachtungen sowie flussabwärtsgelegene Problemstellen hingewiesen und ersucht inständig, dass auch diese Teilbereiche berücksichtigt werden (beispielsweise im Bereich der Liegenschaft Kroissengraben 5).

Ergänzend befindet sich die Wildbach- und Lawinenverbauung zurzeit bei der Gesamtüberarbeitung und Prüfung der Gefahrenzonenpläne im Gemeindegebiet von Bad Ischl, Dadurch werden sich auch Änderungen entlang des Kroissengrabens ergeben und auch

durch die Hangwasserhinweiskarte wurden zusätzliche Bearbeitungs- und Handlungsfelder ersichtlich.

Aber auch bestehende, langjährige Sachverhalte drängen sich wieder auf und könnten durch eine übergeordnete Sicht- und Bearbeitungsweise neu gedacht werden (zB. Moritz-von-Schindstraße und Regenwasserentsorgung Hubkogel).

Aus diesem Grund wäre es möglich bei der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Konzepterstellung bzw. Vorprojektierung für die Einzugsbereiche des Kroissengrabens zu beantragen. Derartige Vorprojektierungen sind für die Gemeinde unentgeltlich und stellen die Grundlage für spätere Projektumsetzungen und eine erste Grobkostenschätzung dar. Erfahrungsgemäß rechnet Hr. DI Michael Schiffer mit späteren Projektkosten von in etwa € 700.000,-, aber auch die Umsetzung kleiner Projektabschnitte wäre denkbar.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 20.05.2025 empfohlen, gemäß oa. Vorschlag vorzugehen. Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10.06.2025 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Es wird daher entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft der Antrag gestellt, bei der Wildbach- und Lawinenverbauung eine für die Stadtgemeinde unentgeltliche Vorprojektierung für den Einzugsbereich des Kroissengrabens, insbesondere für die Bereiche in und zwischen den Siedlungsräumen, zu beantragen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

7. **FWP-Änderung 7.142 inkl. ÖEK 2.65, für Gst. Nr. 565/16, KG Reiterndorf (v. Grünland, Sport- und Spielfläche in eingeschränkt gemischtes Baugebiet (MB) unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen u. teilw. überl. mit Schutz- oder Pufferzone im Bauland - SP 24 - keine Gebäude zulässig) und für die Zufahrt über die Teilflächen Gst, 565/10, 555/1, 556 u. 565/12, alle KG Reiterndorf (von Grünland (LAFOWI) bzw. Grünland, Sport- u. Spielfläche in Verkehrsfläche-fließender Verkehr), Einleitung des Stellungnahmeverfahrens**

Berichterstatter: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Da im Bereich des ehemaligen Kindererholungsheimes der Stadt Wien kein Gesamtkonzept zu Stande gekommen ist, aber auch eine erste Anregung abgelehnt wurde, hat der Widmungswerber nochmals die Notwendigkeit sowie die Adaptierung an die gesetzlichen Anforderungen für einen Fahrschulbetrieb dargelegt und für das Übungsgelände um Abänderung der Widmung auf dem Grundstück Nr. 565/16 in der KG Reiterndorf angesucht.



Grundsätzlich können Fahrschulübungsplätze auch in der Widmung Grünland mit der dementsprechenden Sonderausweisung betrieben werden. Jedoch sind die Anforderungen mit der Novellierung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 idGF wesentlich strenger geworden und es wurden u.a. die Außenkurse abgeschafft. Mittlerweile wird ein Übungsplatz mit mindestens 2.000 m² Ausmaß vorgeschrieben und Infrastruktureinrichtungen am Gelände, wie Vortragssaal, Unterrichtsraum, ein von den Unterrichtsräumen getrennter Empfangs- und Büroraum, ein Sozialraum für Personal und geschlechterspezifisch getrennte sanitäre Anlagen vorgegeben. Deshalb sind derartige Fahrschulübungsplätze nur mehr in Baulandwidmungen möglich.

Die Zu- und Abfahrt zum jetzigen Standort in der Maxquellgasse 2 ist auch für geübte Fahrer mit LKW und Anhänger eine Herausforderung. Sollte der Standort nicht realisierbar sein, so müssen die Fahrschüler/-innen in Zukunft nach Gmunden, Bad Aussee oder Hof bei Salzburg auspendeln. Zusätzlich werden zu der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen der LKW inkl. Anhänger und der Traktor im Gebäude untergebracht.

Am 15. Mai 2025 erfolgte eine Begehung mit der Raumordnung, dem Naturschutz, dem Ortsplaner und der Bauabteilung. Es wurde der Standort auf dem Grst. 565/16 in der KG Reiterndorf begutachtet. Es wurde erwähnt, dass aufgrund der Entfernung zur eigentlichen Fahrschule, auch die Errichtung eines Gebäudes notwendig ist. Als Widmung wurde eingeschränkt gemischtes Baugebiet, kurz auch MB genannt, vorgeschlagen. Zusätzlich sollte die Widmung im Norden mit einer Schutz- und Pufferzone im Bauland, die die Errichtung von Gebäuden in diesen Bereich ausschließt überlagert werden.

Es ist dem Widmungswerber bewusst, dass im nördlichen Bereich des Grundstückes die Hangwasserthematik berücksichtigt werden muss. In einem allfälligen Umwidmungsverfahren

wird auch die Montanbehörde einbezogen werden, da das Grundstück in der bergrechtlichen Festlegung liegt.

Das gesamte Grundstück Nr. 564/16 in der KG Reiterndorf liegt außerhalb der Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen bzw. wurde nicht beurteilt.

Der Bauausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 22.05.2025 keine Umwidmung zu beschließen und kein Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Der Ortsplaner empfiehlt und begründet die Einleitung des Verfahrens wie folgt:

„Aus ortsplannerischer Sicht stellt die Fläche, insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Befestigung, der ebenen Geländeausformung und der Lage direkt neben der B 145 (Zusammenlegung von Lärmquellen) einen sehr gut geeigneten Standort für einen Übungsplatz für eine Fahrschule dar. Deshalb wird dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens empfohlen.“

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Stadtrates wird daher der Antrag gestellt, den Planentwurf zur Flächenwidmungs-Teilabänderung Nr.7.142 zum rechtsgültigen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 einschließlich der ÖEK-Änderung Nr. 2.65 für das Grundstück Nr. 565/16 in der KG Reiterndorf von „Grünland Sport- und Spielfläche“ sowie geringfügig von „Grünland (LAFOWI), Ersichtlichmachung Wald“ in „Eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ mit der Überlagerung der „Schutz- oder Pufferzone im Bauland - SP 24 - keine Gebäude zulässig“ einschließlich der Zufahrtsstraße über die Teilflächen Grundstücke Nr. 565/10, Nr. 555/1, Nr. 556 u. Nr. 565/12, alle KG Reiterndorf (von „Grünland (LAFOWI)“ bzw. „Grünland, Sport- u. Spielfläche“ in „Verkehrsfläche-fließender Verkehr“ zu beschließen und somit das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Debatte:

GR Kloibhofer möchte die Abwanderung einer weiteren Infrastruktur in Bad Ischl jedenfalls verhindern, weshalb dieser Antrag auch ihre Zustimmung finden wird.

GRE Kogler gibt einen ausführlichen und sehr emotionalen Rückblick zur ggstdl. Liegenschaft (ehem. Kinderheim der Stadt Wien) und erläutert, warum er sich vehement gegen diese Umwidmung ausspricht. Er bringt klar zum Ausdruck, dass es auch ihm ein Anliegen ist, das Bestehen der Fahrschule zu unterstützen. Dafür würde aber auch eine Widmung auf Verkehrsfläche genügen.

GR Dr. Aigner versucht, nach der Wortmeldung von GRE Kogler, den Fokus wieder auf den eigentlichen Inhalt dieses Tagesordnungspunktes zu richten.

GR DI Irina Schott kann die Haltung von GRE Kogler nicht vertreten und würde sich wünschen, lieber bei anderen Projekten – welchen viel mehr Grünland zum Opfer fallen – genauer hinzuschauen. Ihre Unterstützung wird diese Widmung jedenfalls finden.

StR DI Schott möchte nicht zu weit in die Geschichte zurückblicken, sondern sich auf die aktuellen Gegebenheiten konzentrieren.

Er wird dem Antrag auch zustimmen und ist dabei für Diskussionen jederzeit offen.

GR Müllegger stimmt den Argumenten von GRE Kogler größtenteils zu, zeigt aber gleichzeitig auch die Widersprüche auf.

Er sieht die Fahrschule als wichtige Einrichtung und wird sich für die Umwidmung aussprechen, um künftig ein Betriebsbaugebiet zu erlangen.

GR Stadlmann: Sollte es tatsächlich so sein, dass die Fahrschule mit ihrem Übungsplatz mit einer Widmung auf Verkehrsfläche weitergeführt werden kann, stellt sie den Geschäftsantrag, diesen Tagesordnungspunkt in den Bauausschuss zurückzustellen und noch einmal zu diskutieren.

Beschluss zum Geschäftsantrag von GR Stadlmann:

Beschluss:		
24	Gegenstimmen:	Restlicher GR
2	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) GR Mag. Gerhard König (ISCHL)
11	Stimmen für den Antrag:	GRÜNE gesamt FPÖ gesamt GRE Johannes Kogler

(Wird somit nicht in den zuständigen Ausschuss zurückgestellt.)

Weiter in der Debatte:

GR Kloibhofer: Es sollte schon jedem bewusst sein, dass wir eine weitere Infrastruktur verlieren würden, wenn wir uns dagegen aussprechen.
Ein Betrieb wie eine Fahrschule, mit dazugehörigem Gebäude samt Schulungsraum und behindertengerechten Zugang ist sehr wertvoll für unsere Stadt und muss aufrechterhalten werden.

StR Gavric: Hier geht um die Sicherstellung der Fahrschule. Es soll den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, diese wichtige Infrastruktur in unserer Stadt auch weiter nutzen zu können, ohne weit auspendeln zu müssen.

GRE Kogler hält ausdrücklich fest, dass auch er eine Abwanderung der Fahrschule verhindern möchte, verwehrt sich aber vehement gegen die schleichende Entstehung eines Betriebsbaugebietes und möchte nicht das ganze Areal zugepflastert wissen.

GR Dr. Kotschy möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass ein Genehmigungsverfahren grundsätzlich nicht vom Gemeinderat beschlossen werden muss, nachdem das Verfahren ohnehin im Gesetz geregelt ist.
Im ggstdl. Fall müsste nur der Planentwurf beschlossen werden bzw. in anderen Fällen die Änderung der Flächenwidmung.
Er vermutet hier die Einleitung einer Änderung der Flächenwidmung durch die Hintertüre für Großinvestoren.

GR Strasser ist der Meinung, dass persönliche Empfinden und etwaige Emotionalitäten zur Seite gestellt und vorliegende Tagesordnungspunkte Schritt für Schritt abgearbeitet werden müssen, ohne ständig vom eigentlichen Thema abzuschweifen.

StR DI Bauer sagt, dass die Voraussetzung für den Betrieb eines Übungsplatzes nicht die Widmung auf Verkehrsfläche gewesen wäre, diese Sonderwidmung würde sogar im Grünland gelten.
Für einen Fahrschulbetrieb samt Gebäude mit Schulungsräumen und Sanitäranlagen wäre keine Widmung der gesamten Fläche (3.500 m²) von Grünland in gemischtes Baugebiet notwendig – eine GMB-Widmung hätte auch in gemindertem Ausmaß erwirkt werden können.

Beschluss zum Hauptantrag:

Beschluss:		
4	Gegenstimmen:	GRE Johannes Kogler (ISCHL) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ)
15	Stimmenthaltungen	Liste ISCHL (ohne Nemeč, Müllegger, Kogler) GR Georg Loidl (FPÖ)

		GR Anna Winkler (GRÜNE) GRE Sonja Winkler (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE)
18	Stimmen für den Antrag:	SPÖ gesamt StR DI Martin Schott (GRÜNE) GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) GR Johann Nemeč (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL)

(Der Antrag ist somit abgelehnt)

8. BBPL-Änderung Nr. 16.31, Altstadt–Linkes Traunufer, Pfarrgasse 15, Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Berichterstatte: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung GR/024/2024 am 12.12.2024 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Abänderung des Bebauungsplan-Änderung Pfarrgasse 15 beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung Nr. 31 zum Bebauungsplan Nr. B-16/1985 „Altstadt Linkes Traunufer“ wurde an der Amtstafel vom 09.04.2025 bis 07.05.2025 kundgemacht.

Die Abteilung Raumordnung hat die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachabteilungen übermittelt und stellt wie folgt fest: Durch die Planung werden in der vorliegenden Form die **überörtlichen Interessen nicht** im besonderen Maß **berührt**. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde nicht erforderlich. Die vorliegende Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Abänderung des Bebauungsplanes kann im Anschluss an den positivem Gemeinderatsbeschluss kundgemacht und der Oö. Landesregierung in weiterer Folge zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden.

Die Stellungnahme der am Verfahren mitbeteiligten Wildbach- und Lawinerverbauung ist derzeit **noch ausständig** und wird **nachgereicht**.

Die Abteilung Raumordnung hält abschließend fest, dass die Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan gegeben ist.

Die Abteilung Wasserwirtschaft stellt fest:

„Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.“

Das Bundesdenkmalamt erhebt keine Einwände.

„Es darf jedoch darauf Aufmerksam gemacht werden, dass die angedachte Aufstockung des denkmalgeschützten Objekts Pfarrgasse 15, 4820 Bad Ischl bewilligungspflichtig ist, weshalb um eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit dem Landeskonservatorat für Oberösterreich gebeten wird.“

Die **Netz Oö.** erhebt in der Stellungnahme **Strom** keinen Einwand. In der Stellungnahme **Gas** verweist Sie darauf, dass die Ortsgasversorgung OGV 219 Bad Ischl im Bereich der Parz. 47/1 KG 42002 Bad Ischl berührt wird und stellt wie folgt fest:

Es besteht seitens der Netz Oö. Gas kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplanes, „sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungssachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.“

Die **Grundeigentümer** (Grst. 47/1, EZ 24 u. Teilfl. 45/1, EZ 25, beide KG Bad Ischl) wurden verständigt.

Die Grundeigentümerin und Antragstellerin des Grst. 47/1, KG Bad Ischl, hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Miteigentümerin des Grst. Teilfl. 45/1, KG Bad Ischl, die Fa. Zeppetzauer Handels- und Beteiligungs GmbH hat ihre Stellungnahme per Mail am 29.04.2025 eingebracht. Der Geschäftsführer hat am nächsten Tag persönlich vorgesprochen. Er war damit einverstanden, dass seine Stellungnahme an den planenden Architekten weitergeleitet wird. Die im Weiteren angeführten Punkte wurden ihm vorab sinngemäß erläutert.

Bei den Einwendungen handelt es sich um:

- 1) Forderungen, die im Baubewilligungsverfahren vorzubringen, zu prüfen und denen gegebenenfalls baubehördlich stattzugeben ist oder die abzusprechen sind sowie
- 2) privatrechtliche Forderungen, bei denen auf den Zivilweg verwiesen wird.
- 3) Auf die Forderung der kompletten Planung für die Erhöhung der Häuser Pfarrgasse 13, 15 und 15a sowie Schulgasse 3 kann in einem durch die Eigentümer angeregten eigenen Abänderungsverfahren eingegangen werden, wenn entsprechende Planungsunterlagen vorliegen.

Die andere Miteigentümerin des Grst. Teilfl. 45/1, KG Bad Ischl, die Fa. Immo Burg GmbH, hat die Verständigung nicht behoben und diese wurde nach Ablauf der Hinterlegungsfrist ans Amt zurückgeschickt. Grundsätzlich gilt dies nach Zustellgesetz als zugestellt. Die Miteigentümerin wurde jedoch nochmals per Email verständigt und eine etwaige Stellungnahme wird nachgereicht.

Seitens der restlich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 22. Mai 2025 mit der Sache befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderung des Bebauungsplanes zu beschließen.

Nach der Sitzung des Bauausschusses am 22. Mai 2025 erfolgt die Ergänzung der folgenden Stellungnahmen, die beide keine Einwände erheben:

- a) Die erwähnte Grundeigentümerin, die Immo Burg GmbH, wurde per Email verständigt und hat mit 19. Mai 2025 geantwortet, dass Sie keine Einwendungen hat.
- b) Ebenfalls wurde die Wildbach- und Lawinenverbauung nochmals an die Abgabe einer Stellungnahme erinnert. Mit Email vom 27. Mai wird mitgeteilt: „Der gegenständliche BBP 16.31 steht somit nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach-, Lawinen- und Erosionsgefahren.“

Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eine Empfehlung zur Beschlussfassung des Bebauungsplanes abgegeben.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses wird der Antrag gestellt, die Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 31 zum Bebauungsplan Nr. B-16/1985 „Altstadt Linkes Traunufer“, Pfarrgasse 15, Grst. 47/1, EZ 24 u. Teilfl. 45/1, EZ 25, beide KG Bad Ischl, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

StR DI Schott erklärt dazu kurz: Das, was auf den Flächenwidmungsplan aufsetzt, ist einer der ersten Bebauungspläne, die in Bad Ischl für die Altstadt bzw. das Zentrum gemacht wurden. Kurzgesagt, es wird nur ein Stockwerk aufgesetzt und man brauche keine Angst zu haben, dass dort Sozialwohnungen entstehen.

GR Dr. Kotschy: Für ihn stellt sich die Frage, ob die Ausbauplanung entsprechend der Stellungnahme des BDA im Jahr 2023 abgeändert wurde oder nicht, oder ist das was der Ortsplaner in seinem Gutachten und seiner Stellungnahme wiedergegeben hat, die ursprüngliche Version?

Seiner Wahrnehmung nach ist das Bauvorhaben ein weiterer Angriff auf das Ortsbild und es würde das Erscheinungsbild des ehemaligen Lebzelter-Hauses massiv verändern und in weiterer Folge auch das der Pfarrgasse. Für Bad Ischl als beliebter Fremdenverkehrsort und als kleine historische Stadt, sollen die charakteristischen Bauwerke jedenfalls erhalten bleiben. Besonders verwirrt zeigt er sich über die Wiedergabe im Amtsvortrag, dass vom Bundesdenkmalamt keine Einwendungen eingebracht wurden und bittet StR DI Bauer die Stellungnahme vorzulesen, nachdem seiner Auffassung nach nicht geschrieben steht, dass keine Einwendungen bestehen, sondern doch einige Bedenken geäußert wurden.

StR DI Bauer antwortet auf die Fragen von Dr. Kotschy und sagt, dass das BDA in Bezug auf die Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Einwendungen erhebt.

Das Bauverfahren danach ist wiederum sehr wohl bewilligungspflichtig vor dem BDA und wird ihnen somit ein Mitspracherecht eingeräumt.

Beschluss:		
4	Gegenstimmen:	FPÖ gesamt
6	Stimmenthaltungen	GRÜNE gesamt
27	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

9. BBPL-Erstellung 08/2024, Gst.185/7, 185/8, .343, 185/72, 185/71, 185/6 u. .115, KG Kaltenbach, Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Berichterstatter: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung GR/023/2024 am 26.09.2024 mehrheitlich die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/2025 „Dumbastraße“, Gst. 185/7,185/8, .343, 185/72, 185/71, 185/6 u. .115, alle KG Kaltenbach, beschlossen.

Die Bebauungsplan Nr. 8 „Dumbastraße“ wurde an der **Amtstafel** vom 23.01.2025 bis 23.02.2025 **kundgemacht**.

Die **Grundeigentümer** wurden verständigt und konnten bis 21. Februar 2025 eine Stellungnahme abgeben.

Zusätzlich erfolgte Verständigung in den Häusern Dumbastraße 6 und 6a durch 4-wöchigen Aushang an den den Hausbewohnern jeweils zugänglichen Stellen – Anschlagtafel im Hausflur im EG des jeweiligen Gebäudes.

Die **Abteilung Raumordnung** beurteilt die Erstellung des Bebauungsplanes positiv.

Die **Abteilung Naturschutz** stellt wie folgt fest

„....Aufgrund der Umgebungsbebauung sowie der Abdeckung durch das ansteigende Gelände im Westen und der generell nicht exponierten Lage sind durch die geplanten Festlegungen keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.“

In Hinblick auf den Naturhaushalt wurde die Stadtgemeinde Bad Ischl bereits im Jahr 2023 von der BH Gmunden darauf hingewiesen, dass die ggst. Flächen als Amphibienwanderrouen dienen und auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen ist (vgl. Schreiben BHGMN-2023-18319/9 vom 09.03.2023). Dieser Umstand wurde durch die Ausweisung der Grünkorridore im Bebauungsplan berücksichtigt.

Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt, jedoch muss in diesem Zusammenhang auf mögliche Konflikte bei der Umsetzung hingewiesen werden. ...“

Darüber hinaus wird in den nächsten Wochen seitens des Naturschutzes das tatsächliche Amphibienwanderungsgeschehen nochmals betrachtet werden. In der Folge wird ein Abstimmungsgespräch mit der Stadtgemeinde Bad Ischl angeregt, um aufbauend auf die in dieser Stellungnahme angesprochene Problematik sowie dem durch die Erhebungen gewonnenen Kenntnisstand eine praktikable Lösung sowohl hinsichtlich Schutz- als auch Nutzungsinteressen zu finden. ...“

Aufgrund einer telefonischen Rückmeldung des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz Anfang März über die Begutachtung der Laichwanderung der Amphibien wurde mitgeteilt, dass die Verlegung des Amphibienzaunes entlang des Lauffner Waldweges eine praktikable Lösung darstellen würde.

In der Stellungnahme der **BH Gmunden Abteilung Forst** wird wie folgt festgehalten:

„.....Der Bebauungsplan führt aus forstfachlicher Sicht zu keinen Verschlechterungen der Waldrandnähe zu den im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Waldflächen im Norden und im Süden. Das angrenzende Gst. Nr. 185/27, KG Kaltenbach ist — vorbehaltlich der noch ausständigen behördlichen Erledigung eine Nichtwaldfläche (Parkanlage). Dementsprechend wird der Bebauungsplan Nr. 8 "Dumbastraße" aus forstfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen. ...“

Nach telefonischer Rücksprache mit der BH Gmunden wird keine behördliche Erledigung durchgeführt, da der Antrag auf Waldfeststellung im Sinne des Forstgesetzes 1975 idgF nicht durch einen wirksamen Beschluss der Waldeigentümergeinschaft eingebracht wurde, so wie dies in diesem Falle ua zurückführend auf das Wohnungseigentumsgesetz 2002 idgF erforderlich gewesen wäre.

„....Bei der forstfachlichen Bewertung des gegenständlichen Ansuchens wurde aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass es sich bei der zur Waldfeststellung beantragten Fläche, dem Gst. Nr. 185/27, KG Kaltenbach um eine Parkanlage und nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt (GZ: BHGMForstdienst-2021-72744/426-EG vom 23.02.2024). Demnach ist aus forstfachlicher Sicht die Richtigkeit des Katasters mit Benützungsort Gärten (2 Nichtwaldfläche) gegeben und auch der Flächenwidmungsplan (keine Ersichtlichmachung als Wald) korrekt.....“

Grundsätzlich wird aus der Stellungnahme der Abteilung Forst kein Handlungsbedarf auf die Abänderung des Bebauungsplanes gesehen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird allenfalls im Baubewilligungsverfahren zu prüfen sein und inwieweit dieser zur berücksichtigen ist.

Die **Wildbach- und Lawinerverbauung** stellt wie folgt fest:

„... Unter der Voraussetzung, dass das vorliegende Schutzprojekt für den Dumbabach vor der Bebauung der Parzellen 185/8 und 185/7 KG Kaltenbach behördlich zur Umsetzung vorgeschrieben wird und für sämtliche weiteren Bereiche des gegenständlichen Bebauungsplanes ein einschlägiges Gesamtkonzept einer dazu befugten Person bzw. Institution zur entsprechenden Behandlung und schadlosen Ableitung der auftretenden Dach-, Oberflächen-, Hang- und gegebenenfalls Drainagewässer unter Berücksichtigung der vorhandenen Untergrundverhältnisse und bestehenden Ableitungsmöglichkeiten (bestehender RWK) zur Umsetzung gelangt, steht der gegenständliche Bebauungsplan nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren.“

Die Stellungnahme der Wildbach besagt, dass die Bebauung der Parzellen 185/5 und 185/7 in der KG Kaltenbach nach Umsetzung Schutzprojektes durchgeführt werden dürfen. Hieraus lässt sich keine Notwendigkeit auf die Abänderung des Bebauungsplanes ableiten, wird jedoch allenfalls in den Baulandsicherungsverträgen und im Baubewilligungsverfahren unter Beibringung des Konzeptes für die schadlose Ableitung des Wassers durch eine befugte Person zu berücksichtigen sein.

Sämtliche weiteren Grundstücke des Bebauungsplanes müssen ebenfalls im Baubewilligungsverfahren den Nachweis der schadlosen Ableitung des Wassers erbringen. Hier wird ebenfalls auf die Einbindung im Baubewilligungsverfahren verwiesen.

Die **Umweltanwaltschaft** hat in diesem Verfahren innerhalb der Frist keine Stellungnahme abgegeben, jedoch in einer verspäteten Stellungnahme die Planung prinzipiell für gut befunden. Ergänzend hat sie aus naturschutzfachlicher und landschaftlicher Sicht empfohlen, dass eine Verpflichtung zur Bestockung der grünen Querriegel (mittels Gehölzgruppen, Heckenzug mit Einzelbäumen, u.dgl.) als sinnvoll erachtet wird. Hierzu wird jedoch festgehalten, dass eine intensive Bepflanzung dieser Grünkorridore zu einer Verklausung führen und somit der erforderliche Hangwasserabfluss behindert werden könnte.

Die Stellungnahmen der **Netz Oö.** in Bezug auf **Strom** und **Gas** befinden sich in der Anlage und sind im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Das **Bundesdenkmalamt** erhebt keine Einwände.

In den weiteren eingebrachten Stellungnahmen der Grundeigentümer bzw. jener mit berechtigtem Interesse wird festgehalten, dass es sich grundsätzlich in den im Bebauungsplan beinhalteten Grundstücken um gewidmetes Bauland handelt. Der Bauungsplan selber enthält den im Raumordnungsgesetz von 1994 idgF. vorgegebenen Rahmen. Daher wird in den abgegebenen Stellungnahmen über geforderte detaillierte Plandarstellungen wie Parkplätze, Ausgestaltung der Grünkorridore etc. auf das Baubewilligungsverfahren verwiesen. Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens wird festgelegt, ob zu erbringende weitere Fachplanungen, Gutachten erforderlich sind und diese der Prüfung von Amtssachverständigen unterzogen werden müssen.

Die Grundgrenzen sind durch die Darstellungen der Abgrenzung zur baulichen Nutzung überlagert und daher im Regelfall nicht sichtbar. Es wird klargestellt, welche Grundstücke vom Bebauungsplan umfasst sind, weshalb eine gesonderte Darstellung der Grundstücksgrenzen entbehrlich ist

Die Grünkorridore sind von der Lage genau dargestellt und deren Funktion in der schriftlichen Ergänzung hinreichend beschrieben.

In Bezug auf die Hinterfragung der verpflichtenden Errichtung von Photovoltaikanlagen wird hingewiesen, dass laut Oö. ROG 1994 idGF. Angaben zur Energieversorgung in den Bebauungsplan verpflichtend aufzunehmen sind und kein unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt.

In Bezug auf die eingebrachten Bedenken, dass Schäden an bestehenden Gebäuden, Wertminderungen, erhöhte Reparatur- und Instandsetzungen, häufiger Mieterwechsel durch die künftige Bebauung entstehen könnten, wird auf das Baubewilligungsverfahren und die Rechtsstellung Nachbarn im Bauverfahren verwiesen.

Zu den Themen Hangwasser, Oberflächenwasser, Grundwasser die Oberflächenwassersituation allgemein, wird auf das Baubewilligungsverfahren, aber auch auf die Stellungnahme und die daraus umzusetzenden Forderungen der Wildbach verwiesen. Die Beurteilungen von Wässern, die nicht dem Fachbereich der Wildbach zuzuordnen sind, werden im Baubewilligungsverfahren geprüft. Es wird festgelegt, ob entsprechende Fachplanungen und Gutachten nachgeliefert werden müssen und diese den Amtssachverständigen zur Prüfung vorgelegt werden.

In Bezug auf das Verkehrsaufkommen, Parkplatzsituation etc. wird ebenfalls auf das Baubewilligungsverfahren verwiesen und, dass laut Bebauungsplan gemäß Punkt 10 unter schriftliche Ergänzung ein Mobilitätskonzept im Bauverfahren, sofern über 10 Wohnungen errichtet werden, vorzulegen ist.

Im Zuge der eingebrachten Stellungnahme, dass auf dem gesamten ehemaligen Porr Grundstück nur 2 Baukörper bewilligt wurden, ist anzumerken, dass die Baubewilligung für das 2. Gebäude lt. Oö. Bauordnung 1994 idGF erloschen ist. Entsprechende Ableitungen in Bezug auf die Erhaltung von Parkanlagen, Grundteilungen etc. sind privatrechtlicher Natur und hier wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Baubehördlich wird zu prüfen sein inwieweit die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid auf das errichtete Haus umgesetzt und erfüllt wurden bzw. zu adaptieren sind.

Den Stellungnahmen zu den Forderungen nach Klimaschutz wird entgegengehalten, dass ein wesentlicher Beitrag zum Boden- und Klimaschutz auch im Zusammenhang mit Nachverdichtung im städtischen Bereich und durch Vermeidung von dezentraler Baulanderschließung geleistet wird.

Die Forderungen den Bebauungsplan zurückzuziehen, würde bewirken, dass weiterhin gewidmetes Bauland-Wohngebiet ohne einschränkende Rahmenbedingungen vorliegt. Durch den Bebauungsplan wird eine gezieltere und eingeschränkte Baukubatur gewährleistet.

Entgegen der Ankündigung der Grundeigentümerin, der GWHP Immo GmbH, deren Stellungnahme von 20.02.2025 zurückzuziehen, wurde dies nicht veranlasst und es wird daher auf die Stellungnahme wie folgt eingegangen: Die Forderung die beiden Baufenster auf dem Grundstück 185/6 u.a. mit Baufläche .115 zusammenzuführen, ist aufgrund des geplanten Grünkorridders nicht möglich. Hinsichtlich einer geordneten Stadtentwicklung wird die Höhe und Bebauung in Richtung Südwesten verringert, wobei die Geländeentwicklung gegenläufig aufsteigend ist. Die Grünkorridore können nicht variabel errichtet werden und müssen für die Funktionsfähigkeit eindeutig festgelegt werden. Eine Erweiterung des Baufensters der Villa Schanzer in Richtung Nordwest und Südost widerspricht dem städtebaulichen Ziel eine Bebauung lediglich im Bereich des derzeitigen Bestandes zu ermöglichen. Es wird keine Geschossflächenzahl vorgegeben, sondern nur die Anzahl der maximal möglichen Geschosse.

Alle notwendigen Unterlagen hinsichtlich der Lage sowie eine Beschreibung der Größe und Art der Grundstücke sowie sämtliche Stellungnahmen liegen dem Gremium vor.

Der Bauausschuss empfahl mehrheitlich in seiner Sitzung vom 25.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 8/2025 „Dumbastrasse“, Gst. 185/7, 185/47, 185/8, .343, 185/72, 185/71, 185/6 u. .115, alle KG Kaltenbach, dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu empfehlen und somit der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Auch der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und dem Gemeinderat mehrheitlich den Bebauungsplan Nr. 8/2025 „Dumbastrasse“, zur Beschlussfassung empfohlen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Bebauungsplan Nr. 8/2025 „Dumbastrasse“, Gst. 185/7, 185/47, 185/8, .343, 185/72, 185/71, 185/6 u. .115, alle KG Kaltenbach, zu beschließen. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

StR DI Schott: Auch wenn das Thema Neuplanungsgebiet Dumbastraße schon oft im Gespräch war, bleibt er dazu weiterhin skeptisch, wenngleich auch vieles von den kritischen Stellungnahmen bereits eingeflossen ist. Er möchte auch darauf hinweisen, dass noch Handlungsbedarf bei den Baulandsicherungsverträgen besteht, welche dem Bebauungsplan widersprechen.

StR DI Bauer bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Beteiligten für die Erstellung des Bebauungsplanes, nachdem vieles von den vorliegenden Stellungnahmen eingearbeitet bzw. umgesetzt wurde.

Beschluss:		
5	Gegenstimmen:	GRÜNE gesamt (ohne Anna Winkler)
2	Stimmhaltungen	GR Anna Winkler (GRÜNE) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

10. Baulandsicherungsverträge

Berichterstatter: StR DI Johannes Bauer

10.1. Grst. 336/49, 336/51 und 336/56, jew. KG Reiterndorf

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Sitzung vom 27. März 2025 zu TOP 14.2.2. die FWP-Teiländerung Nr. 7.133 samt ÖEK 2.62, betreffend insb. das Grundstück Nr. 336/49 (von Grünland/LAFOWI in Bauland-Wohngebiet) sowie die Grundstücke Nr. 336/51 und 336/56 (von Grünland/LAFOWI in eingeschränkt gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen), allesamt KG Reiterndorf, beschlossen (Einleitung Genehmigungsverfahren).

Hins. der genannten Grundstücke wurden vom Gemeinderat in der März- Sitzung auch die bei der Sitzung vorliegenden Baulandsicherungsverträge beschlossen, welche den Grundeigentümern nach Beschlussfassung zur Unterzeichnung vorgelegt wurden.

Die Grundeigentümer haben in weiterer Folge zu den Verträgen folgende Änderungswünsche bekannt gegeben:

- 1) Punkt IV.1., Streichung des Passus „Der Vorkaufspreis wird mit € 175 pro Quadratmeter, wertgesichert mit VPI 2020, festgelegt. Dieser Kaufpreis wird einvernehmlich für angemessen befunden und entspricht 70% des ortsüblichen Preises.“;
- 2) Streichung des Punktes IV.3. (Ausübung des Vorkaufs- bzw. Optionsrechts durch einen von der Stadtgemeinde namhaft gemachten Dritten);
- 3) Punkt IV.4., Änderung der Annahme- und Erklärungsfrist von sechs auf vier Monate.

Dazu kann wie folgt ausgeführt werden:

Ad 1) Zweck der Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde ist nicht ein allfälliger Kauf der betreffenden Liegenschaft, sondern dient dieses im Wesentlichen dazu, das Bestehen eines Baulandsicherungsvertrages im Grundbuch sicherzustellen. Auf diese Weise kann sich ein allfälliger Dritter (Käufer des Gst.) nicht wirksam bzw. guten Glaubens darauf berufen, keine Kenntnis vom Bestehen eines Baulandsicherungsvertrages gehabt zu haben. Da ein Vorkaufsrecht den bevorzugten Kauf des Grundstücks zwar ermöglicht, dies für die Stadtgemeinde in aller Regel aber ohnehin keine Option ist, da ein allf. Kaufpreis budgetär nicht berücksichtigt werden kann, kann der Streichung des oa. Passus aus Sicht des Amtes zugestimmt werden.

Ad 2) Die Ausübung des Vorkaufs- oder Optionsrechts durch einen von der Stadtgemeinde namhaft zu machenden Dritten befindet sich als Option zwar im Regelfall in den entsprechenden Verträgen, wäre faktisch aber aus rein pragmatischen Erwägungen wohl ohnehin einigermaßen heikel bzw. politisch schwierig (insb. Auswahlprozess, welche Person/welches Unternehmen namhaft gemacht wird).

Ad 3) Die im ursprünglichen Vertrag verankerte, sechsmonatige Annahme- und Erklärungsfrist hins. des Vorkaufsrechtes wurde vom Amt deswegen gewählt, da über die Einlösung des Vorkaufsrechtes der Gemeinderat zu entscheiden hat und eine Frist von sechs Monaten sicherstellt, dass die Stadtgemeinde eine Entscheidung herbeiführen kann, ohne dafür eigens eine GR-Sitzung einberufen zu müssen. Dieses Ziel kann nach Ansicht des Amtes aber auch durch eine 4-monatige Frist erreicht werden, die Verkürzung der Annahme- und Erklärungsfrist auf 4 Monate ist daher jedenfalls unproblematisch, dies auch deshalb, da die gesetzliche Einlösungsfrist bei unbeweglichen Sachen gem. § 1075 ABGB grundsätzlich lediglich 30 Tage beträgt.

Insgesamt handelt es sich bei den oa. Wünschen aus Sicht des Amtes um unwesentliche Punkte, die den eigentlichen Zweck des Vertrages, nämlich die Sicherstellung einer Bebauung, nicht berühren. Die Verträge wurden vom Amt daher entsprechend angepasst und von den Grundeigentümern (teilweise in Vertretung des bevollmächtigten Bruders) bereits unterfertigt. Sie liegen dem Gemeinderat vor. Mit der Einleitung des Genehmigungsverfahrens hins. der betreffenden Grundstücke wird vom Amt noch zugewartet, bis die Verträge rechtsgültig sind.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher

- a) den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag betreffend das Grundstück Nr. 336/49, KG Reiterndorf, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, sowie
- b) den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag betreffend die Grundstücke Nr. 336/51 und 336/56, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet,

beschließen.

Debatte:

StR DI Schott kann die Sicht des Amtes dabei durchaus nachvollziehen, ihn würde aber auch die Sicht des Ausschusses interessieren, wo dies - seinen Erinnerungen zufolge - nie diskutiert wurde. Nachdem Baulandsicherungsverträge immer wieder Thema sind und es inzwischen schon eine Vielzahl von Varianten solcher Verträge gibt, wäre es seiner Meinung nach sinnvoll, eine Art Muster-Baulandsicherungsvertrag zu erstellen. Er stellt deshalb den Geschäftsantrag, vorliegende Thematik an den Bauausschuss zurückzuweisen.

Beschluss zum Geschäftsantrag von StR DI Schott:

Beschluss:		
6	Gegenstimmen:	StR DI Hannes Bauer (ISCHL) StR Stefanie Reischmann (ISCHL) StR Karl Saller (ISCHL) GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL)
24	Stimmenthaltungen	Restlicher GR
7	Stimmen für den Antrag:	GRÜNE gesamt GR Avanisha Filz-Tezlaf

(Der Antrag ist somit abgelehnt)

Weiter in der Debatte:

StR DI Bauer ist der Meinung, dass hier ein Arbeitskreis Sinn machen würde und bittet die Amtsleitung, den Anfang mit der Erstellung eines Mustervertrages zu machen.

Beschluss zum Hauptantrag:

Beschluss zu a):		
5	Gegenstimmen:	GRÜNE gesamt (ohne GR Winkler)
2	Stimmenthaltungen	GR Anna Winkler (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Beschluss zum Hauptantrag:

Beschluss zu b):		
3	Gegenstimmen:	StR DI Martin Schott (GRÜNE) GR Dr. Martin Aigner (GRÜNE) GRE Sonja Winkler (GRÜNE)
4	Stimmenthaltungen	GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Anna Winkler (GRÜNE) GRE Ferdinand Oberthaler (GRÜNE) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

10.2. Grst. 246/9, KG Ahorn**Sachverhalt:**

Zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und den Grundeigentümern des Grundstückes Nr. 246/1, GB Ahorn, wurde mit Datum vom 30.03.2011 ein Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser verpflichtet die Grundeigentümer zur Bebauung des Grundstückes innerhalb von 10 Jahren ab rechtskräftiger Umwidmung in „Bauland – Dorfgebiet“, sollte keine Bebauung innerhalb der Frist erfolgen, haben die Eigentümer eine Vertragsstrafe von € 8.210,- zu zahlen bzw. einer entschädigungslosen Rückwidmung zuzustimmen. Die ursprüngliche Bebauungsfrist war mit 03.03.2022 datiert. Das Grundstück Nr. 246/1 wurde mittlerweile aufgeteilt, die Grundstücke 246/7, 246/8 und 246/9 wurden daraus neu gebildet.

Im Jahr 2020 beantragten die Eigentümer eine Fristverlängerung der Bebauung bis zum 03.09.2023. Dieser Fristverlängerung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2020 zugestimmt und wurde eine Ergänzung zum Baulandsicherungsvertrag von den Vertragspartnern unterfertigt.

Die aus dem Gst. 246/1 neu gebildeten Grundstücke 246/7 und 246/8 sind inzwischen vollständig bebaut, das Grundstück Nr. 246/9 ist noch nicht bebaut. Der Eigentümer dieses Grundstücks wurde im Mai 2023 im Stadtamt vorstellig und teilte mit, dass er grundsätzlich an einer Bebauung interessiert sei, dies aus persönlichen Gründen aber noch nicht möglich gewesen sei. Auch sei die Frist zur Bebauung sehr kurz und daher ein hohes Risiko für ihn. Diesbezüglich wurde in der Stadtratssitzung vom 15.06.2023 beschlossen, dass, sofern bei Fristablauf das Bauvorhaben eingereicht und ein Baufortschritt vorhanden ist, die Verpflichtungen aus dem Baulandsicherungsvertrag nicht zur Anwendung gelangen.

Im Jänner 2024 wurde der Eigentümer vom Stadtamt schriftlich ersucht, über den aktuellen Stand des Bauvorhabens zu informieren, da dem Amt noch keine Baueinreichung vorliegt. Daraufhin fand am 29.01.2024 ein Termin mit dem Eigentümer im Stadtamt statt. Dabei berichtete der Eigentümer insb. über Probleme bezüglich des Kreditvertrages. Auf Nachfrage stellte sich der aktuelle Stand zum Bauvorhaben noch exakt gleich dar, wie er bereits zum Zeitpunkt der letzten Korrespondenz vorlag. Der Eigentümer sei grundsätzlich daran interessiert, ein Haus auf dem Grundstück zu errichten, jedoch sei es ihm aus verschiedenen Gründen derzeit zu unsicher. Auch bemängelt er, dass ihm die Haltung der Stadtgemeinde zu diesem Vertrag nicht ganz klar sei, insb. was die Verhängung der Vertragsstrafe sowie die Rückwidmung des Grundes angeht. Dieser Vorwurf ist für das Amt nicht nachvollziehbar, da der Eigentümer vom Stadtamt insb. über den oa. Stadtrats-Beschluss unverzüglich informiert wurde.

Aufgrund des oa. Sachverhaltes wurde die Angelegenheit nochmals dem Stadtrat zur Beratung der weiteren Vorgehensweise vorgelegt. Dieser hat mit Beschluss vom 15.02.2024 darüber entschieden, dass die Vertragsstrafe in Höhe von € 8.210,- in Rechnung gestellt sowie eine Rückwidmung in Erwägung gezogen werden soll.

Der Grundeigentümer wurde mit Datum vom 04.04.2024 schriftlich aufgefordert, die Vertragsstrafe in Höhe von € 8.210,- zu bezahlen, da er der fristgerechten Bebauung seines Grundstückes nicht nachgekommen ist. Trotz mehrmaliger Mahnung wurde die Vertragsstrafe bis dato nicht eingezahlt.

Amtsseitig wurden daraufhin Überlegungen zu möglichen rechtlichen Schritten geprüft. Im Zuge dieser Überlegungen und der damit einhergehenden, intensiven Befassung mit dem Akt wurde jedoch folgender Umstand festgestellt:

Im Zuge des Abschlusses des urspr. Baulandsicherungsvertrages im Jahr 2011 wurde von den damaligen Grundeigentümern die Bitte an die Stadtgemeinde gerichtet, das jetzige Gst. 246/9 (777 m²) von der Bebauungsverpflichtung auszunehmen, jedoch dennoch umzuwidmen. Dieses Ansuchen wurde seitens der Stadtgemeinde zunächst abgelehnt, vom Gemeinderat jedoch letztendlich akzeptiert und bezieht sich die Bebauungsverpflichtung gem. Vertrag sohin nicht auf dieses Grundstück. Dennoch hat der Grundeigentümer gegenüber der

Stadtgemeinde im Jahr 2020 eine Ergänzung zum Vertrag (hins. Verlängerung der Bebauungsfrist), die sich zweifellos auf das Gst. 246/9 bezieht, unterzeichnet.

Die Tatsache, dass das Gst. 246/9 nicht von der Bebauungsverpflichtung umfasst ist, ergibt sich einerseits aus der Korrespondenz mit den Eigentümern, als auch aus einem Vergleich zwischen den verschiedenen Entwürfen einer Vertragsbeilage zum BLSV: während in der ursprünglichen, den Gremien zugrundeliegenden Beilage auch für das nunmehrige Gst. 246/9 ein Baukonzept enthalten war, ist ein solches in der Beilage des beschlossenen und unterzeichneten Vertrages nicht mehr enthalten.

Um die Angelegenheit dennoch einer endgültigen Klärung zuzuführen, wird seitens des Amtes vorgeschlagen, dem Grundeigentümer die Möglichkeit des Abschlusses eines neuen Baulandsicherungsvertrages unter Aufhebung des aktuellen Vertrages anzubieten. Auf diese Weise wären die gegenseitigen Rechtsbeziehungen eindeutig geklärt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, dem Grundeigentümer einen neuen Vertrag mit den dzt. üblichen Klauseln und einer Bebauungsfrist von 3 Jahren anzubieten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher den vorliegenden, neuen Baulandsicherungsvertrag ob des Grundstückes Nr. 246/9, KG Ahorn, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
11	Stimmhaltungen	StR Marija Gavric (SPÖ) GR Stefan Loidl (SPÖ) GR Mariann Kloibhofer (SPÖ) GR Karin Strasser (SPÖ) GRE Irene Lauberger (SPÖ) GRE Franz Sams (SPÖ) GRE Andreas Lemmerer (SPÖ) GR Martin Heinzl (SPÖ) GR Anna Winkler (GRÜNE) GR DI Irina Schott (GRÜNE) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
26	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

11. Grundtransaktionen

Berichterstatter: StR DI Johannes Bauer

11.1. Grst. 202/13, KG Kaltenbach, Übernahme ins öffentliche Gut

Sachverhalt:

Anlässlich eines Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. 202/13, EZ 367, KG 42009 Ahorn (Lärchenwaldstraße 1b) fand eine Vermessung des genannten Grundstückes statt und wurde dabei festgestellt, dass sich die öff. Lärchenwaldstraße auf einer Fläche von etwa 24 m² auf ebenem befindet. Besonders eklatant ist die Abweichung zwischen Kataster und Naturstand beim Grenzpunkt 3586 (siehe beiliegende Lichtbilder bzw. Teilungsentwurf). Insgesamt sollte daher eine Bereinigung durchgeführt werden (Abtretung der Fläche an die Stadtgemeinde). Eine Abwicklung ist vor Realisierung des Bauvorhabens sinnvoll.

Zur Ermittlung eines ortsüblichen Preises wurde Rücksprache mit dem allg. beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen, Ing. Unterberger, Bad Goisern, gehalten. Dieser veranschlagt für eine öff. Verkehrsfläche (dabei handelt es sich bei der Fläche de facto) einen Preis von 5-10 €/m². Die Grundeigentümerin hat einer Abtretung zu einem Preis von € 10/m² (Ablösepreis sohin, abhängig von der konkreten Fläche, etwa € 250,-) schriftlich zugestimmt, dies unter der Voraussetzung, dass keine sonstigen Kosten auf sie zukommen (insb. Vermessungsbüro). Das im Zuge des Bauvorhabens bereits beigezogene Vermessungsbüro DI Frischling hat dazu beiliegendes Angebot gelegt, welches von der Stadtgemeinde zu beauftragen wäre.

Nach Beauftragung des Vermessungsbüros soll ein weiterer Vor-Ort-Termin zur gemeinsamen Festlegung der neuen Grundgrenze stattfinden. Eine Abwicklung der Angelegenheit dürfte nach den Sonderbestimmungen der §§ 15ff Liegenschaftsteilungsgesetz möglich sein, da eine Straßenanlage vorhanden ist.

Hinweis: Grundsätzlich bestünde nach der Oö. Bauordnung auch die Möglichkeit, im Zuge der Erklärung eines Grundstückes zum Bauplatz (eine solche hat im ggst. Fall zu erfolgen) behördlich eine Grundabtretung zu fordern. Für bebauten Grundflächen ist in diesem Zusammenhang allerdings eine Entschädigung zu leisten (Schadloshaltung gem. § 1323 ABGB, zu zahlen daher vmtl. der Bauland-Quadratmeterpreis), sodass eine einvernehmliche Ablöse der Fläche zum oa. Preis auch wirtschaftlich als sinnvoller erscheint.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 22.05.2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt die oa. Vorgangsweise einstimmig. Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung eine einstimmige Empfehlung zur ggst. Angelegenheit abgegeben.

In der Zwischenzeit hat am 23.6. der avisierte Vermessungstermin stattgefunden und wurde dabei die neue Grundgrenze festgelegt. Das Vermessungsbüro Kellner & Frischling ZT GmbH hat daraufhin die vorliegende Vermessungsurkunde, GZ. 2022-620a vom 23.06.2025, übermittelt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher die Ablöse der betreffenden Fläche im Gesamtausmaß von 24 m² entsprechend der vorliegenden Vermessungsurkunde der Fa. Kellner & Frischling ZT GmbH, GZ. 2022-620a, zu einem Preis von € 10,-/m² und Kostentragung durch die Stadtgemeinde (insb. Vermessungsbüro entsprechend dem vorliegenden Anbot) beschließen. Die Verbücherung soll gem. §§ 15 ff LTG erfolgen. Der Bauausschuss sowie der Stadtrat empfehlen dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

11.2. Querungshilfe Robinson-Siedlung B 158, km 45,8 - km 45,9

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2023 wurde beschlossen, dass an der B 158 Wolfgangseestraße auf Höhe der Robinson-Siedlung eine Querungshilfe errichtet werden soll. In der Sitzung des Stadtrates vom 10.09.2024 wurde, auf Empfehlung des Verkehrsausschusses, die Kostenteilung mit der Landesstraßenverwaltung beschlossen.

Mittlerweile ist die Querungshilfe fertiggestellt und endvermessen. Die entsprechende Vermessungsurkunde wurde vom Amt der Oö. Landesregierung erstellt und übermittelt.

Demnach wird von Grundstück Nr. 22/39, KG Haiden die Teilfläche 2 an das öff. Gut der Stadtgemeinde, Gst. Nr. 15/3, und die Teilfläche 1 an das Land OÖ, Gst. Nr. 256/2, abgetreten. Weiters wird von Gst. Nr. 15/3, öff. Gut der Stadtgemeinde, die Teilfläche 3 an das Land OÖ, Gst. Nr. 256/2, abgetreten.

Für die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 22.05.2025 mit der Sache befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, den vorliegenden Vermessungsplan zu beschließen. Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher die Grundteilungen gem. der vorliegenden Vermessungsurkunde des Landes OÖ, GZ. 158-35a/24, Plandatum 24.04.2025, beschließen. Der Bauausschuss und der Stadtrat empfehlen dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

12. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

12.1. Kurzparkzone ehem. Autohaus Fröhlich, Abstellen von einspurigen Fahrzeugen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. September 2023 unter TOP 18 einen Übergabe- und Dienstbarkeitsvertrag mit den damaligen Eigentümern der Liegenschaft EZ 180, KG Bad Ischl (Kaiser-Franz-Josef-Str. 15) abgeschlossen, im Rahmen dessen der Stadtgemeinde eine Teilfläche der EZ 180 im Ausmaß von insg. 60m² gegen Einräumung eines Ge- und Fahrrechtes zu Gunsten der EZ 180 insb. über Teile des Parkbad-Vorplatzes abgetreten wurde.

Die EZ 180 wurde mittlerweile veräußert, beim Objekt Kaiser-Franz-Josef Straße 15 wird derzeit ein Bauvorhaben betrieben. Im Zuge dieses Bauvorhabens werden 4 Stellplätze errichtet, zu denen die Zufahrt über den Parkbad-Vorplatz zu erfolgen hat.

Die Naturfreunde (Parkbad-Betreiber) haben daher auf dem Parkbad Vorplatz Beton-Trennelemente positioniert, um die Dienstbarkeitsfläche klar vom übrigen Vorplatz abzutrennen und die Verkehrssicherheit für Fahrradfahrer (insb. Kinder) zu gewährleisten. Im Zuge eines Lokalausganges am 11.2. mit einem Vertreter der Naturfreunde wurden außerdem die Abstellung von Mopeds thematisiert. Diesbezüglich wurde angeregt, im Bereich der Kurzparkzone gegenüber ehem. Autohaus Fröhlich eine Abstellmöglichkeit für selbige zu schaffen. Dafür würden wohl 2 PKW-Stellplätze benötigt. Das Ansinnen ist aus Sicht des Amtes dennoch sinnvoll, da so der Bereich direkt vor dem Parkbad frei von Mopeds gehalten werden könnte.

Der Kultur- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 über den o.a. Sachverhalt beraten und empfiehlt, 2 PKW-Stellplätze im Bereich der Kurzparkzone gegenüber dem ehemaligen Autohaus Fröhlich für das Abstellen einspuriger KFZ vorzuhalten.

Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.



Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Verkehrsausschusses wird daher der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, die als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne StR Reischmann)

12.2. Radweg Bahnhofstraße, Bereich Sozialzentrum, Entfernung

Sachverhalt:

Im Bereich zwischen Steinfeldbrücke und den Bad Ischler Bahnhof befindet sich, linksseitig der Straße, ein Radfahrstreifen (s. Orthofoto und Lichtbilder). Dieser basiert auf der beiliegenden Verordnung der BH Gmunden vom Juli 1996.

Die Skgt-Touristik, Hr. Stumpner, ist beim Stadtamt vorstellig geworden und hat angeregt, den Radweg im Orthofoto rot markierten Bereich zu überdenken bzw. zu entfernen. In Richtung Bahnhof fahrend ist der Radweg obsolet, da Radfahrer von der Steinfeldbrücke unproblematisch über die Einbahn „Bahnhofstraße“ dorthin gelangen können. Vom Bahnhof in Richtung Steinfeldbrücke fahrend ist der Radweg problematisch, da dieser nach dem Kreuzungsbereich der Steinfeldbrücke zum Befahren des Gehsteigs entlang der SKGT-

Touristik einlädt und hier laut Herrn Stumpner bereits einige Male ein Unfall nur knapp vermieden werden konnte. Fahrradfahrer können im Bereich der Skgt-Touristik die Fahrbahn nutzen, auf der bis zum Kreisverkehr auch ein Radfahrstreifen markiert ist. Es ist auch davon auszugehen, dass der Radweg unzureichend bzw. unrichtig beschildert wurde.

Der Kultur- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 über den o.a. Sachverhalt beraten und empfiehlt die Aufhebung des Radwegs im oa. Bereich. Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher die Aufhebung des Radwegs im oa. Bereich bei der BH Gmunden beantragen.

Der Kultur- und Verkehrsausschuss sowie der Stadtrat empfehlen dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

GR Dr. Kotschy schildert, dass er diesen Weg relativ oft geht, aber noch nie einen Radfahrer gesehen hat.

Er sieht das Problem eher darin, dass es keinen Platz für Fußgänger und auch zu wenig Platz für Kurzparker gibt, um mit einiger Sicherheit so weit herausfahren zu können, bis man in den Querverkehr einsieht.

Seine Idee wäre es, entlang der Kurzparkplätze einen ca. 1,5 m breiten Streifen (unterbrochene weiße Linie) - anstatt des Radfahrstreifens – anzubringen, um den Fußgängern Platz zu schaffen und den Autofahrern ein leichteres Ausfahren zu ermöglichen.

GR Dr. Kotschy stellt dazu folgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat wolle den Verkehrsausschuss einladen, die Möglichkeiten zur Schaffung eines Fußgängerstreifens entlang der Kurzparkzone zu prüfen.

StR DI Schott kann die Sichtweise von Herrn Dr. Kotschy durchaus nachvollziehen.

Im Nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept wurde im Handlungsfeld „Stärkung Rad- und Fußverkehr“ eine Maßnahme für eine verbesserte Radverbindung zwischen Johannesbrücke und Steinfeldbrücke vorgeschlagen. Im Zuge der Entfernung des Radstreifens entlang der Bahnhofstraße soll dieses Projekt, im Sinne der Stärkung des Radverkehrs, vorangetrieben werden. Auch dazu gibt es gute Anregungen von Anrainer:innen bzw. aus den Bürger:innenbeteiligungsabenden des Stadtentwicklungskonzeptes die noch aufgegriffen werden können.

StR DI Schott stellt dazu folgenden Zusatzantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Maßnahme „Radweg ab Johannesbrücke bis Steinfeldbrücke, Weiterführung bis Stifterkai aus dem nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept aufgegriffen wird, mit Ortsplaner Dr. Hauser besprochen und in einer konkretisierten Form in der nächsten Verkehrsausschusssitzung zur Beratung bzw. Empfehlung zur Umsetzung vorgelegt wird.

GR Dr. Kotschy kann der Idee aus dem Stadtentwicklungsplan – einen Radweg von der Johannesbrücke bis zum Stifterkai anzudenken – nichts abgewinnen.

Für die Fußgänger gibt es ohnehin schon jetzt sehr wenig Platz und würden dann auch noch die Radfahrer dazukommen. Das birgt noch mehr Gefahr für die Fußgänger.

Solange sich Radfahrer nicht an vorgegebene Regeln halten, sieht er auch keine Notwendigkeit, einen weiteren Radweg zu schaffen.

Beschluss zum Hauptantrag:

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne StR Gavric)

Beschluss zum Zusatzantrag von GR Dr. Kotschy:

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
7	Stimmenthaltungen	GR Stefan Loidl (SPÖ) GRE Annabella Leu (SPÖ) GRE Brigitte Platzer (SPÖ) GRE Wolfgang Weinbacher (SPÖ) GRE Irene Lauberger (SPÖ) GR Karin Strasser (SPÖ) GR Franz Traisch (SPÖ)
29	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne StR Gavric)

(Der Antrag ist somit angenommen)

Beschluss zum Zusatzantrag von StR DI Schott:

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
3	Stimmenthaltungen	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Georg Loidl (FPÖ) GR Franz Traisch (SPÖ)
33	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne StR Gavric)

(Der Antrag ist somit angenommen)

12.3. Esplanade, Behindertenparkplatz

Sachverhalt:

Der Betreiber der Ecktrafik an der Hauptkreuzung Wirerstr./Esplanade ist beim Stadtamt vorstellig geworden und ersucht die Stadtgemeinde um Unterstützung betreffend der Parkplatz-Situation seine Person betreffend. Sein medizinischer Zustand, der durch diverse medizinische Unterlagen belegt ist (siehe dazu ausführlich die Beilage) erfordert eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe zur Trafik. Die Kurzparkzone in der Esplanade sowie die Behindertenparkplätze im Bereich der Esplanaden-Apotheke sind nach Wahrnehmung des Amtes regelmäßig verparkt.

Als zwischenzeitliche Lösung wurde dem Trafik-Betreiber eine Ausnahmegewilligung gem. StVO zum Abstellen seines PKWs in der Ladezone direkt vor seiner Trafik bewilligt. Da auch diese allerdings nicht immer verfügbar ist, sollte eine langfristige Lösung angedacht werden. Der Betreiber benötigt den Stellplatz nicht nur während der Öffnungszeiten der Trafik, sondern darüber hinaus, da vermehrt auch außerhalb der Öffnungszeiten Erledigungen am Arbeitsplatz anfallen.

Seitens des Stadtamtes wird daher angeregt, einen Kurzparkzonen-Stellplatz in der Esplanade in einen weiteren Behindertenparkplatz (reserviert explizit für den Trafik-Betreiber) umzuwandeln. Dies ist rechtlich möglich. Solche Parkplätze werden durch Angabe des Kennzeichens auf einer Zusatztafel unterhalb des Halte- und Parkverbotsschildes zusätzlich zum Behindertensymbol kenntlich gemacht, andere Fahrzeuge dürfen hier weder halten noch parken.

Der Kultur- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die Schaffung eines weiteren Behindertenparkplatzes, reserviert für den Trafik-Betreiber. Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

*Wichtige Anmerkung: Die Angaben zum medizinischen Zustand des Betroffenen sind bereits aus Gründen des Datenschutzes **strengstens vertraulich** zu behandeln und bei einer allf. Debatte in der Sitzung nicht zu erwähnen!*

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Verkehrsausschusses wird der Antrag gestellt, die vorliegende Verordnung, welche einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

12.4. Rettenbachweg, Aufhebung Fahrverbot

Sachverhalt:

Ein Bürger, hat sich mit den Anliegen auf Entfernung des Fahrverbotes bzw. Anbringung eines gekennzeichneten Bereiches für Fußgänger im Rettenbachweg an das Stadtamt gewandt.

Er argumentiert seine Anliegen damit, dass durch „Öffnung“ des Rettenbachweges für den allg. Verkehr die Rettenbachwaldstraße entlastet würde, da die Zufahrt zu den „neuen“ Wohnanlagen am Mosergütl dann über diesen Bereich erfolgen könnte. Zudem sei aufgrund der nun breiteren Straße ein markierter Fußwegbereich sinnvoll und erforderlich, da diese Straße für viele Anrainer die Route in die Stadt bilde. Aufgrund der Verbreiterung würden hier auch höhere Geschwindigkeiten gefahren.

Im Bereich des Rettenbachweges war im Zeitraum vom 19.3. bis 2.4.2025 ein „Sie fahren...“-Schild montiert, die Auswertung der Messergebnisse zeigt, dass die durchschnittliche Geschwindigkeit dort bei 27 km/h liegt, wobei die V85 (das ist jene Geschwindigkeit, die von 85% der Lenker eingehalten wird) 34 km/h beträgt. Die maximal gemessene Geschwindigkeit lag in diesem Zeitraum bei 50 km/h. Diese Werte indizieren aus Sicht des Stadtamtes keine Notwendigkeit für verkehrsberuhigende Maßnahmen.

Anmerkung seitens des Stadtamtes:

Das ggst. Fahrverbot (ausgen. Anliegeverkehr) ist ohnehin bereits durch ebenjene Ausnahme sehr aufgeweicht und in der Praxis de facto kaum zu kontrollieren. Es ist davon auszugehen, dass die Zufahrt zum Bereich „Mosergütl“ bereits jetzt zum Großteil über diesen Straßenabschnitt erfolgt. Das Verbot stammt aus der Zeit vor Verbreiterung und Ertüchtigung des Straßenabschnittes und wurde wahrscheinlich deswegen verfügt, da die Straße aufgrund ihres Zustandes nicht als Durchzugsstraße geeignet war. Die Maßnahme würde zum heutigen Zeitpunkt mit einiger Sicherheit nicht mehr verordnet, da eine entsprechende Erforderlichkeit wohl schwierig zu argumentieren wäre.

Der Kultur- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 über den o.a. Sachverhalt beraten und empfiehlt, das bestehende Fahrverbot im Rettenbachweg aufheben zu lassen und den Weg mit einem markierten Gehweg, einer angemessenen Beschattung (Bäume) sowie mit Sitzbänken entlang der Strecke auszustatten.

Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Verkehrsausschuss sowie des Stadtrates wird der Antrag gestellt, die Aufhebung des Fahrverbot im Rettenbachweg bei der BH Gmunden zu beantragen und den Weg mit einem markierten Gehweg und – sofern der entsprechende Grundbedarf vorhanden ist - einer angemessenen Beschattung (Bäume) sowie mit Sitzbänken entlang der Strecke auszustatten.

Debatte:

StR DI Schott: Müsste man im Duden den Namen Rettenbachweg erläutern, wäre wahrscheinlich der Begriff Salamitechnik richtig. Zur ggstdl. Thematik gab es schon sehr viele Vorschläge und Überlegungen. Der nächste Schritt scheint hier zu sein, die Fahrt zu öffnen. Würde der Wunsch zur Umwidmung durchgeführt werden, wäre voraussichtlich mit noch mehr Verkehr zu rechnen, weshalb er dazu folgenden Gegenantrag stellt:

Entlang des Rettenbachwegs soll ein Gehsteig - nach RVS -inklusive natürlicher Beschattung (Baumpflanzungen) und Rastmöglichkeiten (Bänke) auf Umsetzung geprüft und bei positiver Prüfung auch errichtet werden. Jedenfalls daher bis zur möglichen Umsetzung dieser Maßnahmen, wird ein markierter Gehweg umgesetzt, keine Öffnung für den allgemeinen Verkehr, nicht der nächste Schritt zur Umwidmung.

Beschluss zum Gegenantrag von StR DI Schott:

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
28	Stimmenthaltungen	Restlicher GR
9	Stimmen für den Antrag:	GRÜNE gesamt GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ)

(Der Antrag ist somit abgelehnt)

Beschluss zum Hauptantrag:

Beschluss:		
7	Gegenstimmen:	GRÜNE gesamt GRE Johannes Kogler (ISCHL)
1	Stimmenthaltungen	GR Franz Traisch (SPÖ)
29	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

13. Kommunales Radnetzausbauprogramm Bad Ischl

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

In Ergänzung des vom Gemeinderat beschlossenen „Nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept“ wurde von der ARGE raum-planA, Vöcklabruck (DI Dr. Hauser) das vorliegende „Kommunale Radnetzausbauprogramm“ erarbeitet. Dieses fasst Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs im Gemeindegebiet Bad Ischls zusammen. Das Konzept bietet einerseits einen

praktischen Überblick und ist zudem Voraussetzung für die Erlangung erhöhter Förderungen für Umsetzungsprojekte in diesem Bereich.

Inhaltlich basiert dieses Programm auf dem „Nachhaltigen Stadtentwicklungskonzept“, das in folgenden Punkten erweitert wurde:

- Kapitel 2: zu bestehenden Örtlichen und Überörtlichen Planungen
- Kapitel 6: Quantitative Ziele Radverkehr und deren Messung
- Maßnahmenliste (Kapitel 7.4.): Auflistung der förderrelevanten Maßnahmen

Das Konzept enthält auch einen Übersichtsplan mit einer Darstellung des Zielnetzes der Radweg-Haupttrouten (s. Beilage).

Das Radnetzausbauprogramm ist in weiterer Folge – wie das Nachhaltige Stadtentwicklungskonzept – auch im Gemeinderat zu beschließen.

Der Kultur- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 über den o.a. Sachverhalt beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, das vorliegende Konzept zu beschließen. Auch der Stadtrat hat dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Verkehrsausschuss wird daher der Antrag gestellt, das vorliegende „Kommunalen Radnetzausbauprogramm“ zu beschließen. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
3	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GR Dr. Gerhard König (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL)
13	Stimmenthaltungen	Liste ISCHL (ohne DI Bauer, Saller, Dr. König u. Mag. Laimer) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) GR Georg Loidl (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
20	Stimmen für den Antrag:	SPÖ gesamt GRÜNE gesamt StR DI Hannes Bauer (ISCHL) StR Karl Saller (ISCHL)

(Abstimmung ohne GRE Leu)

14. Hotel-Route, weitere Vorgehensweise

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Das „Hotelleitsystem“ (kurz „Hotel-Route“) für Bad Ischl basiert auf einem Konzept von Ing. Mag. Georg Gumpinger aus dem Jahr 2008 und soll dafür sorgen, dass Touristen und Gäste der Stadt unkompliziert zum Beherbergungsbetrieb finden (siehe Beilage).

Im Zuge des Hotel-Projektes „Grand Elisabeth“ haben die Hotelbetreiber bezüglich der Beschilderung des Hotels im öff. Raum Kontakt aufgenommen und um Einbindung in die sog.

„Hotel-Route“ ersucht. Bei der darauffolgenden Prüfung bzw. Kontrolle dieses Beschilderungskonzeptes hat man festgestellt, dass dieses Hotelleitsystem mittlerweile kaum mehr sinnvoll, da unübersichtlich ist und wohl erneuert/entfernt werden könnte.

Der Kultur- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 2025 über den o.a. Sachverhalt beraten und empfiehlt die Entfernung der Beschilderungen, da das Konzept seit geraumer Zeit nicht mehr aktualisiert wurde und mittlerweile auch nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen entspricht. Auch der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, gemäß der Empfehlung des Ausschusses vorzugehen, wobei die vorhandenen Schilder auf alternative Einsatzmöglichkeiten geprüft werden sollen.

Antrag:

Entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Verkehrsausschuss wird der Antrag gestellt, die Beschilderungen des Hotelleitsystems, kurz „Hotel-Route“, zu entfernen. Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

StR DI Schott stellt dazu folgenden Gegenantrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Beschilderung des Hotelleitsystems, kurz „Hotel-Route“, in dieser Form zu entfernen. Vor Umsetzung wird die Ischler Hotellerie bzw. der Tourismusverband Bad Ischl eingeladen, um alternative Nutzungen zu diskutieren.

Beschluss zum Gegenantrag von StR DI Schott:

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

(Abstimmung ohne GR Müllegger und GR DI Irina Schott)

15. Nutzung der Oberflächen-Parkplätze im Bereich des Kongress&Theater Hauses, weitere Vorgehensweise

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

Sachverhalt:

Der Oberflächenparkplatz samt Tiefgarage beim Kongress & Theaterhaus wurde durch die Bad Ischl HE GmbH vor Kurzem fertiggestellt. Zur rechtlichen Grundlage ist festzustellen, dass das Grundstück Nr. 78/6 inliegend der EZ 73 im Eigentum der Stadtgemeinde Bad Ischl steht. Bezüglich dieses Grundstücks wurde der Bad Ischl HE GmbH ein 99-jähriges Baurecht eingeräumt, wobei sich das Baurecht auf diesem Grundstück mit Ausnahme der Ab- und Auffahrt in die Tiefgarage ausschließlich auf die unterirdische Grundstücksfläche bezieht. In einer Zusatzvereinbarung zum Baurechtsvertrag wurde bezüglich des Oberflächenparkplatzes vereinbart, dass die Bewirtschaftung und somit die Erlöse dieser insgesamt 82 Parkplätze für die Dauer von insgesamt 15 Jahren ab Fertigstellung, ausschließlich der Bad Ischl HE GmbH zustehen. Dafür gewährt die Baurechtsnehmerin der Baurechtsgeberin für die Bewohner von Bad Ischl eine Ermäßigung auf die Tarife der Oberflächenparkplätze. Diese ermäßigten Tarife orientieren sich an jenen Tarifen, die die Stadtgemeinde Bad Ischl für ihre beschränkten Parkplätze einhebt.

Es erscheint nun zweckmäßig, die vorliegende Zusatzvereinbarung insbesondere hinsichtlich konkreter Nutzung, Tarifgestaltung und sonstiger Aufwendungen zu ergänzen, um für beide Vertragspartner bestmögliche Rechtssicherheit und für die Nutzer klare Verhältnisse zu

schaffen. Seitens der Amtsdirektion wurden entsprechende Verhandlungen geführt, die zusammengefasst folgende Ergebnisse gebracht haben:

1. Auf dem Oberflächenparkplatz beim Kongress- und Theaterhaus können Dauerparker (Jahres-, 30-Tage und Guthabekarten) zu den gleichen Bedingungen wie auf den anderen beschränkten Parkplätzen der Stadtgemeinde ihre Fahrzeuge abstellen.
2. Als Gegenleistung dafür soll eine jährliche Entgeltleistung von EUR 30.000,00 von der Stadtgemeinde an die Betreiber des Parkplatzes fließen.
3. Die Tagesstarife für die Kurzparker sind ident mit den Tarifen der Stadtgemeinde. Dies mit Ausnahme des Umstandes, dass der Stundentarif auch in der Nacht bei EUR 2,00 bleibt und nicht auf EUR 1,00 reduziert wird.
4. Die Parkplätze entlang der Tänzlgasse (ca. 2-3) und der Kurhausstraße (ca. 6), sowie die Parkflächen in Richtung Kurpark (ca. 10) werden als Kurzparkzone ausgewiesen und die Einnahmen daraus kommen der Stadtgemeinde zu.
5. Die Stadtgemeinde übernimmt die Reinigung und den Winterdienst des Oberflächenparkplatzes beim Kongress- und Theaterhaus. Sämtliche anderen Aufwendungen und Instandhaltungen bzw. Instandsetzungen betreffend diese Parkfläche und die dazugehörigen Anlagen werden vom Betreiber dieses Parkplatzes übernommen.

Dazu ist auszuführen, dass durch ein Zulassen der Dauerparker (Jahres-, 30-Tage und Guthabekarten) auf dem Oberflächenparkplatz erhebliche Mindereinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung zu erwarten sind, die auch entsprechend abzugelten sind. In Bezug auf die Ermittlung der Gegenleistung orientierte man sich an den anteiligen Einnahmen aus den Dauerparkern auf den beschränkten Parkplätzen abzüglich den anteiligen Aufwendungen für die beschränkten Parkplätze bezogen auf den Oberflächenparkplatz beim Kongress & Theaterhaus. Zu berücksichtigen ist bei den Aufwendungen, dass für die gegenständliche Fläche die Stadtgemeinde ausschließlich die Reinigung und den Winterdienst belasten würde und sämtliche anderen Aufwendungen die Parkplatzbetreiber trifft. Ferner überlässt der Vertragspartner der Stadtgemeinde ca. 20 von der Errichtungsgesellschaft errichtete Parkplätze zur weiteren Nutzung und Bewirtschaftung, die vom Hotelbetreiber faktisch nicht unbedingt benötigt werden. Der Gemeinderat möge daher darüber beraten, ob unter Berücksichtigung der oben genannten Eckpunkte eine schriftliche Vereinbarung erstellt werden soll, die in weiterer Folge ebenfalls durch den Gemeinderat beschlossen werden soll.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, auf Grundlage der oben genannten Eckpunkte (1. bis 5.) eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bad Ischl und der Bad Ischl HE GmbH betreffend die Oberflächenstellplätze auf dem Grundstück Nr. 78/6 und die von der Bad Ischl HE GmbH errichteten Stellplätze in Nahebereich dieses Grundstücks zu erstellen, die sodann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vorgelegt werden soll.

Debatte:

StR DI Bauer: *Auch auf die Gefahr hin, dass man dadurch etwas Zeit verlieren wird, stellt er folgenden Geschäftsantrag:*

Der Gemeinderat möge beschließen, die Angelegenheit im zuständigen Ausschuss, oder alternativ im nächsten Stadtrat, vorzubereiten.

Beschluss zum Geschäftsantrag von StR DI Bauer:

Beschluss:		
14	Gegenstimmen:	SPÖ gesamt GR Georg Loidl (FPÖ)
0	Stimmenthaltungen	
23	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Der Antrag wurde somit mehrheitlich angenommen)

16. ÖBB-Vereinbarung betreffend Ausweichquartier der FF Bad Ischl

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

Sachverhalt:

Die ÖBB hat sich bereit erklärt, der Stadtgemeinde Bad Ischl für die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zur Sanierung des Feuerwehrhauses das derzeit als Park & Ride Anlage genutzte Areal beim Bahnhof Bad Ischl im Ausmaß von ca. 850 m² zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Areal soll vorübergehend eine Zeltkonstruktion errichtet werden, in welcher die Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften während der Bauphase untergebracht werden sollen. Neben einer geringen entgeltlichen Entschädigung erwartet sich die ÖBB im Gegenzug die Zurverfügungstellung vergleichbarer Parkflächen in der Umgebung des Bahnhofs zur Benutzung durch Bahnkunden. In den Vorgesprächen wurden diesbezüglich die Kurzparkzonenflächen entlang der Bahnhofstraße sowie die von den Bundesforsten gemietete Parkfläche am Stifterkai als Ersatzflächen definiert. In dem beiliegenden Dokument, welches zur Beschlussfassung vorliegt, sind die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft und der Stadtgemeinde Bad Ischl geregelt.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, den beiliegenden Vertrag, welcher als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

17. „AT-Alert“, Ermächtigung des Landes OÖ zum Abschluss von Vereinbarungen mit Mobilfunkbetreibern

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Hannes Mathes

Sachverhalt:

Die Mobilfunkanbieter haben gemäß § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) die Verpflichtung, über Auftrag der zuständigen (Katastrophenschutz) Behörden Warnungen mittels Cellbroadcast (AT-Alert) zu übermitteln. Voraussetzung für die Nutzung von AT-Alert ist eine Vereinbarung zwischen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister (als im Einzelfall zuständiger Katastrophenschutzbehörde) und den österreichischen Mobilfunkbetreibern (A1, Magenta, Drei). Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technische Ausgestaltung eines öffentlichen Warnsystems (vgl. insbesondere § 3 Abs. 3). Damit nicht jede Gemeinde eigens eine solche Vereinbarung abschließen muss, hat sich das Land Oberösterreich bereit erklärt, diese Vereinbarung abzuschließen. Dafür ist jedoch eine Ermächtigung des Landes Oberösterreich notwendig.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, beiliegende Ermächtigung des Landes OÖ, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

18. Vereinbarung mit der Linz Strom Gas Wärme GmbH wegen Niederspannungsleitungen Knoten Süd

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, 4021 Linz, hat zum Zweck der Versorgung von E-Ladestationen auf dem Parkplatz der Hofer-Filiale am Standort Technoparkstraße 2, 4820 Bad Ischl, eine Niederspannungsleitung verlegt. Dabei wurden mehrere Grundstücke, die im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, in Anspruch genommen.

Zur genaueren Regelung der Rechtsbeziehung wurde vom Amt der vorliegende Gestattungsvertrag ausgearbeitet. Inhaltlich hat man sich dabei an einem Gestattungsvertrag mit der Energie AG über die Verlegung von Datenleitungen im Gemeindegebiet Bad Ischls orientiert, der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom Dezember 2021 beschlossen wurde.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Vertrag abzuschließen. Der Vertrag wurde vom Vertragspartner bereits unterzeichnet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Gestattungsvertrages mit der LSGW GmbH, der als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Debatte:

StR DI Bauer argumentiert kurz seine Gegenstimme und merkt an, dass bei Verträgen immer ein angemessener Betrag verrechnet werden sollte – nicht aber unentgeltlich.

Beschluss:		
7	Gegenstimmen:	StR DI Hannes Bauer (ISCHL) GRE Johannes Kogler (ISCHL) GR Dr. Gerhard König (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) GR Ruth Stadlmann (FPÖ) GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ) GRE Franz Sams (SPÖ)
5	Stimmenthaltungen	GR Markus Schiendorfer (ISCHL) GRE Peter Stibl (ISCHL) GR Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) GR Georg Loidl (FPÖ) GRE Josef Engl (FPÖ)
25	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

19. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) ist für das Kindergartenjahr 2025/2026 für jeden stadteigenen Kindergarten eine eigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu beschließen.

Die geänderten Daten sind in den vorliegenden Unterlagen färbig hinterlegt.

Künftig sollen die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht mehr auf den Ordnungen direkt unterschreiben, sondern eine Einverständnislite gruppenweise unterfertigt werden. Somit müssen nicht mehr zwei Ausfertigungen pro Kind erstellt werden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen zu beschließen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl für das Kindergartenjahr 2025/2026, welche als Beilagen integrierende Bestandteile der Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
0	Stimmenthaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

20. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Krabbelstuben Sonnenschein und Knallfrösche

Berichterstatte: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) sind für das Kindergartenjahr 2025/2026 für die stadteigenen Krabbelstuben wieder eigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen zu beschließen. Die geänderten Daten sind in den vorliegenden Unterlagen färbig hinterlegt.

Künftig sollen die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht mehr auf den Ordnungen direkt unterschreiben, sondern eine Einverständnislite gruppenweise unterfertigt werden. Somit müssen nicht mehr zwei Ausfertigungen pro Kind erstellt werden.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen zu beschließen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Krabbelstuben Rettenbach und Kaltenbach für das Kindergartenjahr 2025/2026, welche als Beilagen integrierende Bestandteile der Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
0	Stimmenthaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

21. **Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

Berichterstatter: Vizebgm. Mag. Johannes Mathes

Sachverhalt:

Gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) ist jährlich die Anpassung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde erforderlich. Die inhaltlichen Änderungen sind in der Unterlage färbig hinterlegt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, die vorliegende Tarifordnung zu beschließen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2025/2026, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

22. **Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO: Nachtrag zur rechtlichen Bewertung der Abläufe betreffend die Prüfung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadtgemeinde Bad Ischl durch den Prüfungsausschuss**

Berichterstatter: GR Dr. Harald W. Kotschy

Sachverhalt:

Die gefertigten Mitglieder des Prüfungsausschusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl können die öffentlich geäußerten Vorwürfe der Frau Bürgermeisterin, der Prüfungsausschuss wäre für die Kosten der „Sondersitzung“ des Gemeinderates vom 27.5.25 in Höhe von € 6.000.- verantwortlich (Ischler Woche 4.6.24, Ischler Stadtfernsehen TV1, schon allein auf Grund möglicher Haftungsfolgen nicht auf sich beruhen lassen. Nicht nur schadensersatzrechtlich, sondern auch hinsichtlich einer wissentlich falschen Erstellung des schriftlichen Berichtes des Prüfungsausschusses, zumal der Bericht Grundlage der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats über den Rechnungsabschluss ist (vgl. „Der Prüfungsausschuss der Gemeinde im Lichte des § 302 Abs 1 StGB“, Journal für Strafrecht 5, 39-44 (2018)). Damit die Gründe für die mehrheitliche Haltung der Ausschussmitglieder nicht nur in den Medien, sondern auch in den Akten Niederschlag finden, ebenso die Widerlegung der in Sitzungen und Leserbriefen von Gemeindeangehörigen geäußerten Gegenargumente, bedarf es dieser Wortmeldung.

Ausgangslage

Die (einzige) Ausschusssitzung zur inhaltlichen Prüfung des Rechnungsabschlusses war für Montag, 10.3.25 angesetzt. Bei dem erst am Freitag zuvor um 17:08 Uhr – also weit nach Ende der üblichen Arbeitszeiten an einem Freitag – zur Vorbereitung versandte Rechnungsabschlusskonvolut handelte es sich aber bloß um einen - auch als solchen ausdrücklich bezeichneten - ENTWURF („ENTWURF RA 2024_Stand20250307“) und das

auch nur in einer 666 Seiten umfassenden Rohfassung (Endversion 790 Seiten). Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, dass ein Prüforgan – sei es im staatlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich - die Letztfassung jenes Dokumentes zu prüfen hat, welche dann unverändert dem Genehmigungsorgan vorzulegen ist.

Jedenfalls die Mehrheit der Ausschussmitglieder hat dieses Mail erst am Montagmorgen beim Beginn ihres Arbeitstages vorgefunden, also wenige Stunden vor der Prüfungssitzung. Mit Ausnahme der weiteren, um 16 Seiten verstärkten, Version „ENTWURF RA 2024_Stand20250310“ (per Mail versandt während der Prüfungssitzung um 17:09 Uhr) wurde den Ausschussmitgliedern keine weiteren Prüfbericht-Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Für den Sitzungskalender ist der Obmann des Ausschusses zuständig. Bei der ersten Redaktionssitzung zur Erstellung eines Prüfberichtes am 17.3.25 kam keine Einigung über den Text zustande. Bei der kurzfristig (48 Stunden Vorlaufzeit) einberufenen Folgesitzung am 22.3. waren drei Ausschussmitglieder infolge unaufschiebbarer anderweitiger Verpflichtungen am Erscheinen verhindert. Der Prüfungsausschuss konnte daher erst bei einer weiteren Redaktionssitzung am 26.3. einen Prüfbericht des Inhaltes beschließen, dass die Vornahme einer Prüfung nach § 91 Abs. 3 GemO anhand der Rechnungsabschlüsse nicht beurkundet werden könne. Und zwar aus folgenden Gründen:

- Angesichts des Umfanges des Materials und der in § 91 Oö. GemO 1990 in Verbindung mit § 92 leg.cit. festgelegten Prüfungsziele war auf Grund der kurzen Vorbereitungszeit eine ernsthafte, eingehende, arbeitsteilige, vorbereitende Beschäftigung mit ausgewählten Prüffeldern samt Ausarbeitung entsprechender zielgerichteter Fragen nicht möglich. Das rasche Durchscrollen von 666 Seiten auf der Leinwand entspräche nicht dem Auftrag des Gesetzgebers und den Erwartungen der Mitglieder des Gemeinderates sowie der Bevölkerung an nötiger Sorgfalt.
- Außerdem könne eine Prüfung nur auf Basis vollständiger Unterlagen in einer Endfassung als gesetzmäßig erfolgt angesehen werden. Es hätten nämlich Teile des Rechnungsabschlusses gefehlt, wie sich später herausstellte rd. 20 Prozent. Der Rechnungsabschluss hat aber gem. § 92a Abs. 1 GemO zwingend die Nachweise gemäß der VRV 2015 sowie weitere Nachweise gem. Abs. 2 dieser Bestimmung zu enthalten. Prüfungsinhalt ist auch die Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses.

Zu den gemeindeseitigen Argumenten in Sitzungen und Medien:

1. Zur Rechtzeitigkeit der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Ausschussmitglieder

Die Frau Bürgermeisterin weist bei sich bietenden Gelegenheit darauf hin, dass „es ein Gesetz gäbe, das besagt, dass während der Sitzung geprüft wird und da die Unterlagen da sein müssen und die waren auch da.“(Wortmeldung in Sitzung vom 27.5., TOP 3). Eine interessante Aussage, wo doch ihre Leiterin der Finanzabteilung selbst einräumt, es hätten 20% gefehlt. Jedenfalls wäre es hilfreich, wenn die geschätzte Frau Bürgermeisterin uns dieses Gesetz nennen könnte, wir kennen es nicht und die KI auch nicht.

Vielleicht stützt sie sich auf die durchaus innovative Rechtsansicht der Finanzabteilungsleitung, dass es sich beim Prüfungsausschuss um ein Kollegialorgan handle, welches gemäß den gesetzlichen Vorgaben gemeinsam vor Ort zu prüfen habe; es gäbe somit keine Pflicht, sämtliche Unterlagen fünf Tage vorher den einzelnen Mitgliedern zu übermitteln (Leserbrief IW vom 11.6.25, Seite 13).

Das ist eine bemerkenswerte logische Schlussfolgerung aus den einige Zeilen zuvor zitierten Bestimmungen, dass Fraktionsobleute gewisse Informations- und Einsichtsrechte zu Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung hätten. Zu ergänzen wäre, auch Anspruch auf Kopien einzelner relevanter Aktenbestandteile.

Wozu werden diese Einsichtsrechte wohl dienen? Eben um die betreffenden Fraktionsmitglieder entsprechend zu informieren und ihnen die Aktenkopien auszuhändigen.

Der Umstand, dass es sich beim Prüfungsausschuss um ein Kollegialorgan handelt, besagt dem Rechtskundigen lediglich, dass der Wille dieses Organs durch das Zusammenwirken einer Mehrheit gleichberechtigter Personen gebildet wird und das Entscheidungsrecht dem Kollegium zusteht, dass seinen Willen nur durch Beschluss bilden kann, der durch Abgabe der Stimmen der Mitglieder zustandekommt (so der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis Slg. 7837/1976). Nur in diesem Sinne ist der letzte Satz des § 4 der Oö Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftordnung zu verstehen, demzufolge „unbeschadet dieser Rechte (Anm.: Informations- und Einsichtsrechte) obliegt allein dem Prüfungsausschuss als Kollegialorgan die Behandlung und Prüfung der jeweiligen Prüfgegenstände.“

Das steht also in keinerlei Zusammenhang mit der Frage, ab wann die Kollegiummitglieder Anspruch auf Einsicht in die Sitzungsunterlagen haben. Auch der Gemeinderat ist ein Kollegialorgan, und dennoch stehen die Unterlagen einige Tage vorher zur Verfügung, manchmal gnadenhalber sogar unter Einhaltung der vom Gesetzgeber bestimmten Fünf-Tagesfrist.

Diese Informations- und Einsichtsrechte in der Gemeindeordnung und der vorgenannten Rechtsvorschrift wurden noch im prä-digitalen Zeitalter formuliert, damit nicht jeder Gemeinderat einzeln zur „auf die Gmoa“ pilgert, um sich dort Tagesordnung und Kopien der Dokumente abzuholen, sondern diese Aufgabe den Fraktionsführern übertrug.

Mit dem Einstieg in das digitale Zeitalter, insbesondere aber bei Verwendung des auf den Bedarf der Gemeinden zugeschnittenen „Session-Sitzungsmanagement“ von GEMDAT, wird sich wohl eine auf Effizienz ausgerichtete Gemeinde ihrer Informationsaufgaben durch fristgerechte Einstellung der Sitzungsunterlagen in das SESSIONNET entledigen. Und damit Zeitaufwand und Druckkosten sparen.

Aber offensichtlich, wie das Beispiel und auch spätere Äußerungen des Obmannes des Prüfungsausschusses zeigen, gehen die Uhren in Bad Ischl anders. Zumindest ich werde mich an die erwartete Vorgangsweise halten und ab sofort fünf Tage vor einer Kollegialsitzung Kopien sämtlicher Unterlagen begehren. Bruder Baum läßt grüßen und die Frau Bürgermeisterin kann jetzt schon eine Extralieferung an Kopierpapier bestellen lassen.

Wenn die Finanzabteilungsleitung in ihrem Leserbrief meint, sie hätte den Rechnungsabschluss bereits drei Tage vor der Sitzung den Ausschussmitgliedern zugesandt, so erlaube ich mir, mich verhöhnt zu fühlen. Das Mail wurde an einem Freitag um 17:08 versandt, also zu einer Zeit, wo der Gemeindefuchs schon längst Gute Nacht gesagt hat. Es wird wohl auch einem Gemeinderat zugebilligt werden, nicht mehr weiter – und das ganze Wochenende hindurch – auf den Bildschirm zu starren, ob nicht doch die Gemeindeverwaltung ihren längst überfälligen gesetzlichen Verpflichtung nachkommt.

Ausserdem sei der Finanzabteilung der wohl auch hier sinngemäß heranzuziehende § 35 Abs 6 ZustellGesetz in Erinnerung gerufen: „Die Zustellung gilt, als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten“.

Wenn die Stadtamtsleitung in ihrem Leserbrief zum Ausdruck bringt, es wäre genug Zeit gewesen in den Folgesitzungen eine nochmalige Prüfung vorzunehmen, so darf in Erinnerung gerufen werden, dass die – vom Ausschussvorsitzenden erstellte - Tagesordnung für die Folgesitzungen lediglich die Abfassung eines Prüfberichtes vorsah. Gem. dem sinngemäß anzuwendenden § 46 Abs. 3 GemO dürfen Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung (Einladung) stehen, nur dann behandelt werden, wenn das Kollegialorgan seine Zustimmung gibt (Dringlichkeitsantrag).

2. Zur Vollständigkeit der zu prüfenden Unterlagen

Gem. § 91 hat der Prüfungsausschuss die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung auch anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen.

Gem. § 92a sind in den Rechnungsabschluss die Nachweise gemäß der VRV 2015 aufzunehmen. Darüber hinaus hat der Rechnungsabschluss folgende Nachweise zu enthalten:

1. Nachweis über die Investitionstätigkeit: dieser hat sämtliche Mittelaufbringungen und –verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten;
2. Nachweis über Veräußerungen von Vermögenswerten;
3. Nachweis über die liquiden Mittel;
4. Nachweis über die Leistungen für Personal und über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge;
5. Nachweis über die laufende Geschäftstätigkeit;
6. Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht;
7. Nachweis über Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers);
8. Nachweis über die kurz- und langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten;
9. Nachweis über innere Darlehen

Ohne diese Nachweise ist ein Rechnungsabschluss nicht vollständig und hätte in Entwurfsform dem Prüfungsausschuss überhaupt nicht vorgelegt werden dürfen. Eine der elementaren Grundsätze des Controllings ist die Vollständigkeit der zu prüfenden Unterlagen in ihrer Endfassung.

Wenn die Finanzabteilungsleitung in Ihrem Leserbrief den Argumenten für die ihrer Meinung nach Irrelevanz der nicht bereitgestellten Nachweise breiten Raum einräumt, so ist hiezu nur auszuführen, dass es nach allgemeiner Auffassung den Prüfern obliegt, die Relevanz oder Nichtrelevanz von Unterlagen zu beurteilen und nicht dem Geprüften.

Die Vehemenz, mit der die Frau Bürgermeisterin trotz gegenteiliger Evidenz und selbst im Widerspruch zu den Angaben der Finanzabteilungsleiterin auf die Vollständigkeit der Unterlagen zum Zeitpunkt der Prüfung pocht, kann nur Erstaunen auslösen. Ebenso wie das Abschieben der Verantwortung für den Rechnungsabschluss auf ihre Mitarbeiter in der Finanzabteilung (STV1 Interview vor etwa 2 Wochen: „Ich bin nicht zuständig für die Rechnungsabschlusserstellung, das machen die Mitarbeiter der Finanzabteilung“). Regelt doch der § 92 Abs. 1 GemO die Zuständigkeit eindeutig: „Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat nach Abschluss jedes Haushaltsjahres über die gesamte Gebarung der Gemeinde den Rechnungsabschluss zu erstellen“. Und nicht die Finanzabteilung.

Abschließend wäre hervorzuheben, dass die Sitzung des Gemeinderates vom 27.5.25 keine „Sondersitzung“ bloß zwecks Beschlusses des Prüfberichts - wie behauptet- war, sondern eine reguläre zusätzliche Sitzung, bei der auch andere wichtige Themen - insgesamt 14 - auf der Tagesordnung standen. Somit würde der theoretische auf den Prüfbericht entfallende Kostenanteil nur € 428.- betragen.

Conclusio:

- Indem die Rechnungsabschlussunterlagen den Ausschussmitgliedern defacto erst am Tag der Prüfungssitzung vorlagen, war die erforderliche Vorbereitungszeit für eine Prüfung eines so umfangreichen Dokumentes nicht gegeben.
- Indem die Vorlage der approbierten Endfassung eines vollständigen Rechnungsabschlusses an den Prüfungsausschuss weder zeitgerecht noch überhaupt erfolgt ist, wurden den gesetzlichen Verpflichtungen nicht entsprochen. Das Beharren des Prüfungsausschusses auf das Vorliegen vollständiger Unterlagen in ihrer Endfassung als Voraussetzung zur Erstellung seines meritorischen Prüfberichts war nicht nur sein Recht, sondern seine gesetzliche Pflicht.
- Das Vorgehen des Ausschusses war somit rechtmäßig und im Sinne einer sorgfältigen und verantwortungsvollen Gebarungskontrolle geboten.
- Da der Prüfungsausschuss weder auf die Arbeitsweise noch die Termingerechtigkeit der Gemeindeverwaltung und schon gar nicht auf die personelle Ausstattung der vorgeblich überlasteten Finanzabteilung Einfluss hat, findet sich die Verantwortung für

die Verzögerung bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 und die Notwendigkeit der Gemeinderatssitzung vom 27.5.25 nicht bei den Ausschussmitgliedern, sondern gemeindeseitig.

Die von einem Gemeindegänger zur Verfügung gestellte, von namhaften Gemeindejuristen erarbeitete „Gutachterliche Äußerung zur rechtlichen Bewertung der Abläufe betreffend die Prüfung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadtgemeinde Bad Ischl auf Basis der vorliegenden Leserbriefe“ ist inhärenter Bestandteil der Berichterstattung über diesen Verhandlungsgegenstand.

Debatte:

GR Filz-Tezla möchte dazu folgendes ergänzen: Der Prüfungsausschuss würde sich strafbar machen, würde er etwas prüfen, dass nicht zur Gänze vorliegt. Man kann den Mitgliedern des Prüfungsausschusses somit nicht vorwerfen, etwas Unrechtes getan zu haben!

Kein Antrag unter diesem Tagesordnungspunkt!

23.

Antrag gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO: Mobilitäts- und Verkehrskonzept Areal Schulzentrum - nächste Schritte

Berichtersteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Bereits im Mai 2023 hat der Gemeinderat auf Antrag der Grünen Bad Ischl beschlossen, ein Gesamtkonzept für das ehemalige Kreuzschwestern-Areal zu erstellen. Mit der Reaktivierung der ehemaligen Kreuzschwestern-Schule als Schulzentrum bzw. dem Bau der Sporthalle sind bekanntlich erste Nutzungen bereits fixiert. Dazu kommen auch die bestehenden Nutzungen mit Kindergarten und Senior:innenheim und weitere Planungen.

Insbesondere die Anbindung mit sicheren Fuß- und Radwegen sind für Schülerinnen und Schüler der Schulen (Mittelschule und Musikschule) wichtig. Dazu kommt, dass nicht die gesamten Flächen verbaut werden dürfen, damit ausreichend Platz für Erholung bzw. Natur und Umwelt bleibt. Die Zuziehung von Expertinnen und Experten in den Bereichen Verkehrs-, Raum-, Landschafts-, und Ortsplanung wird ausdrücklich empfohlen.

Mittlerweile wurde eine externe Firma mit der Erstellung eines Verkehrskonzeptes beauftragt. Dieser Auftrag wurde erfüllt und das Konzept dem zuständigen Ausschuss für Verkehr und Kultur präsentiert. Darin sind wesentliche Empfehlungen und Analysen enthalten, die für die weitere Planung jedenfalls zu Rate zu ziehen sind. Um höchstmögliche Transparenz gegenüber allen zukünftigen Nutzer:innen und Anrainer:innen walten zu lassen, soll dieses Konzept einerseits veröffentlicht und andererseits auch nach Beratung der Vorschläge so umgesetzt werden, dass die Ziele wie oben genannt erreicht werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Vorschläge und Empfehlungen für ein sicheres und attraktives Fuß- und Radverkehrsnetz und die gute Anbindung des Areals an den öffentlichen Verkehr jedenfalls prioritär umzusetzen.

Debatte:

Vbgm. Hochdaninger findet das vorliegende Verkehrskonzept grundsätzlich in Ordnung, äußert aber hinsichtlich der geplanten Ampelregelung seine Bedenken, warum er sich letztendlich auch seiner Stimme enthalten wird.

GR Dr. Kotschy: Für ihn ist das wieder ein typisches Beispiel dafür, wie man öffentliches Steuergeld in private Taschen umleitet. In diesem Konzept finden sich nur wenige Seiten, welche tatsächlich operativ und aussagekräftig erscheinen. Keiner der darin angeführten Punkte hat bei ihm zu einem „Aha-Erlebnis“ geführt. Darauf wäre man bestimmt auch selber gekommen, hätte man sich mit dem Thema beschäftigt. Hinsichtlich der Praktikabilität muss man sich bei manchen Ideen schon auf den Kopf greifen.

StR DI Bauer teilt die Meinung von Dr. Kotschy nicht, er erachtet das vorliegende Konzept grundsätzlich für gut, möchte dazu aber noch folgenden Zusatzantrag einbringen:

„Der Gemeinderat möge beschließen, ebenso die Optionen zur Ertüchtigung der Kreuzung Grazerstraße weiter zu verfolgen.“

StR DI Schott sieht das Konzept als gute Grundlage um wichtige Entscheidungen zu treffen und kann auch den Zusatzantrag von StR Bauer unterstützen, wenngleich er prioritär den Rad-, Fuß- und öffentlichen Verkehr sieht.

Beschluss zum Hauptantrag:

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	GR Dr. Harald W. Kotschy (FPÖ)
10	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Franz Hochdaninger (SPÖ) StR Marija Gavric (SPÖ) GR Marianne Kloibhofer, MSc (SPÖ) GRE Wolfgang Weinbacher (SPÖ) GRE Annabella Leu (SPÖ) GR Karin Stasser (SPÖ) Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) GRE Josef Engl (FPÖ) GR Georg Loidl (FPÖ) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
26	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Beschluss zum Zusatzantrag von StR DI Bauer:

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

23.1. Teuerungsausgleich für die Bad Ischler Landwirte

Berichterstatter: GRE Johannes Kogler

Sachverhalt:

Der Teuerungsausgleich für die Ischler Landwirte ist eine wichtige Wertschätzung für die geleistete Arbeit unserer Landwirte und wurde in den letzten Jahren gut angenommen.

Der Landwirtschaftsausschuss hat daher in seiner vom 20. März 2025 einstimmig beschlossen, den zuständigen Gremien die Auszahlung dieser Unterstützungsleistung für 2025 vorzuschlagen.

Auch wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 10. Juni 2025 beschlossen, diese finanzielle Unterstützung für die Ischler Landwirtschaft für 2026 zur Auszahlung zu bringen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die jährliche Unterstützungszahlung für die Ischler Landwirtschaft in der Höhe von jeweils € 25.000.-für 2025 und die Folgejahre beschließen und im jeweiligen Kalenderjahr entsprechend der geltenden Vorgaben auszuzahlen.

Debatte

StR DI Schott möchte den Antrag gerne dem Finanzausschuss zuweisen, um die budgetäre Zusammensetzung zu hinterleuchten und die Auswirkungen genau zu erläutern.

Im Vorfeld gilt es also die Finanzierung zu klären, damit in der Herbst-Sitzung erneut darüber abgestimmt werden kann.

Demzufolge stellt StR DI Schott den Geschäftsantrag, vorliegende Thematik in den Finanzausschuss zurückzustellen.

Beschluss zum Geschäftsantrag von StR DI Schott:

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
7	Stimmenthaltungen	Vizebgm. Mag. Hannes Mathes (ISCHL) StR Stefanie Reischmann (ISCHL) GR Mag. Thomas Plieseis (ISCHL) GRE Herta Hödlmoser (ISCHL) GR Mag. Gerhard König (ISCHL) GRE Mag. Christian Laimer (ISCHL) GR Ruth Stadlmann (FPÖ)
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Der Antrag ist somit angenommen und wird in der nächsten Finanzausschusssitzung behandelt.)

24. Beschlussfassung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 27.5.2025

Zur GR-Verhandlungsschrift vom 27. Mai 2025 wurde folgende schriftliche Einwendung erhoben:

Die Gemeinderäte Mag. Gottfried Rothauer (ISCHL) und Avanisha Filz-Tezlaf (MFG) erhoben mit schriftlicher Eingabe vom 26. Juni 2025 folgende Einwendung gem. § 54 Abs. 1 Z.5. OÖ GemO gegen die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. Mai 2025.

Erwägungen:

Unter TOP 14 (Allfälliges) der Tagesordnung reagierte GR Filz-Tezlaf auf eine nicht der Wahrheit entsprochen habende Aussage der Frau Bürgermeisterin zum TOP 3 (Prüfbericht des Prüfungsausschusses). Da diese Aussage in der Niederschrift zum TOP 3 nicht angeführt ist, „hängt“ die Wortmeldung der Frau Gemeinderätin „in der Luft“. Außerdem hat diese Aussage auch Folgewirkungen auf die heutige Sitzung.

Daher erheben die unterfertigten Gemeinderäte Einwendungen gem. § 16 Abs. 6 Geschäftsordnung gegen diese Auslassungen und stellen gem. ihren detaillierten Aufzeichnungen das Begehren, den Entwurf der ggst. Verhandlungsschrift durch folgende Ergänzung zu ändern:

In der Niederschrift zu TOP 3 wäre vor dem Beschlussergebnis über den Antrag von StR DI Bauer zu ergänzen:

„Zur Wortmeldung von StR DI Bauer hielt die Frau Bürgermeisterin ihre Sichtweise fest mit den Worten „es gibt ein Gesetz, das genau besagt, dass während der Sitzung geprüft wird und da die Unterlagen da sein müssen und die waren auch da“.“

Debatte:

StR DI Schott hat grundsätzlich nichts dagegen, wenn eine Rednerin oder ein Regner wörtlich zitiert werden möchte. Er ist aber nicht damit einverstanden, einfach einen Teil eines Zitates herauszunehmen und in das Protokoll aufzunehmen.

Würde man das ganze Zitat protokollieren, wäre es aus seiner Sicht wieder etwas ganz anderes. Es gäbe auch die Möglichkeit darum zu bitten, die Interpretation der Wortmeldung und die Debatte richtigzustellen.

Demnach wird er sich bei diesem Tagesordnungspunkt seiner Stimme enthalten.

StR Gavric möchte in Erinnerung rufen, dass Gemeinderatsprotokolle keine Wortprotokolle sind und demnach nur der wesentliche Verlauf festgehalten werden muss.

Künftig erhofft Sie sich mehr Wertschätzung den Schriftführerinnen und Schriftführern gegenüber, die sich wirklich alle Mühe - bei den oft sehr langen Sitzungen - geben.

Beschluss:		
15	Gegenstimmen:	SPÖ gesamt GR Johann Nemeč (ISCHL) GR Lorenz Müllegger (ISCHL)
10	Stimmenthaltungen	GRÜNE gesamt GRE Johannes Kogler (ISCHL) StR Karl Saller (ISCHL) GRE Josef Engl (FPÖ) GR Georg Loidl (FPÖ)
12	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

Die eingebrachte Einwendung gegen die Verhandlungsschrift vom 27. Mai 2025 wurde mehrheitlich abgelehnt und wird die Verhandlungsschrift demnach nicht abgeändert.

25. Allfälliges

Vizebgm. Hochdaninger:

➤ Zu Tagesordnungspunkt 7 empfiehlt er auf die Expertise der Fachleute zu hören und deren Vorschläge anzunehmen. Die Absiedelung einer weiteren Firma gilt es jedenfalls zu verhindern.

➤ Nachdem für nächste Woche eine Sondersitzung des Stadtrates avisiert wurde, äußert er die Bitte an die Stadtamtsdirektion, gemeinsam mit den Hotelbetreiber eine Zwischenlösung zu finden, um zumindest einen eingeschränkten Betrieb über die Sommermonate gewährleisten zu können.

Die Zeitspanne bis zur nächsten GR-Sitzung im Herbst wäre zu lange und man würde dabei zu viel Zeit verlieren.

StR DI Bauer nimmt sich dem Vorbringen von Vizebgm. Hochdaninger zu TOP 7 gerne an, nachdem es sicher nicht das Ansinnen ist, einen Betrieb wegzubringen. Eine entsprechende Beschlussfassung dazu wird im nächsten Bauausschuss nachgeholt, um für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

GR Dr. Kotschy ist der Meinung, dass das Thema Oberflächenparkplatz beim Kongresshaus nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf. Hier den Hotelbetreibern noch einmal € 30.000,- zu bezahlen, nachdem damals bereits der Pachtzins unter jeder realistischen Preisuntergrenze festgelegt wurde, findet er schlichtweg unverantwortlich und darf auf keinen Fall weiter „gefüttert“ werden.

GR Nemeec:

➤ Er erkundigt sich über die weitere Vorgangsweise zum Thema Heizkraftwerk der Energie AG. Im Mai gab es anscheinend einen Lokalausweis mit dem Ortsplaner und dem Naturschutz. Nachdem man seither nichts mehr dazu gehört hat möchte er wissen, was aus diesem Termin hervorgegangen ist.

Nachdem diese Frage niemand aus der Runde beantworten kann, wird vom Vorsitzenden eine schriftliche Nachreichung durch die Amtsleitung zugesichert.

➤ Radwege und Verkehr – immer wieder großes Thema in Bad Ischl. Vor einiger Zeit kam zur Sprache, einen Versuch zu starten, die Wirerstraße einspurig zu machen. Wird diese Idee noch weiterverfolgt? Wenn ja, müsste das in der Hauptsaison – wo auch das Verkehrsaufkommen dementsprechend hoch ist – versucht werden. Viel unnötiger Verkehr wird auch durch die Gewerbetreibenden ins Stadtzentrum gezügelt. Die Landwirte mit ihren großen Fahrzeugen müssten nicht zwingend durch die Stadt fahren. Seit Bestehen des Tunnels versucht man die Autostraße wegzubringen, vielleicht wäre es an der Zeit, die Idee weiter zu verfolgen und dbzgl. eine Anfrage bei der BH einbringen. Außerdem möchte er ein großes Lob an die Stadtgemeinde – die Verantwortlichen für Veranstaltungen – aussprechen. Bei Veranstaltungen funktioniert die Aufhebung der Autostraße (Tunnel) mit Blinklicht und 50er-Beschränkung immer hervorragend!

GR Dr. Kotschy spricht den Bericht in der Ischler Woche an, in dem die Bürgermeisterin bekannt gibt, dass das Bürgerservice auch am Zwickeltag geöffnet hat. Er versteht allerdings die Besonderheit darin nicht, nachdem ein Zwickeltag ein Arbeitstag wie jeder andere ist – unter anderem auch der 24.12. und 31.12. - zumindest ein Journaldienst.

GR Filz-Tezlar sagt, dass sie es leid ist, dass, immer wenn es Vorwürfe gegen den Kopf dieses Amtes bzw. der Ortsvorsteherin gibt, der Vorwurf kommt, damit Kritik am Personal auszuüben. Dagegen verwehrt sie sich vehement, denn sie schätzt die Arbeit aller Mitarbeiter, ausnahmslos!

StR DI Schott: Ihm ist es wichtig, dass wenn man mehr Radwege und aber gleichzeitig weniger Konflikte zwischen den VerkehrsteilnehmerInnen wollen, wir eben eine gute Infrastruktur brauchen.

Um Wege der verschiedenen Verkehrsteilnehmer klar zu definieren, machen Radfahrprojekte auf jeden Fall Sinn.

Zum Thema „Projekt Wirerstraße“ sollte jedenfalls im Verkehrsausschuss diskutiert und beraten werden, nachdem es bereits Ideen, Vorschläge und auch Skizzen gibt.

GR Dr. Kotschy: Wer sagt eigentlich, dass wir mehr Radfahrverkehr möchten. Seiner Meinung nach fahren Bewohner von ausserhalb gelegenen Ortschaften aufgrund der relativ großen Distanz ohnehin nicht mit dem Rad. Die meisten Radfahrer die er bemerkt sind ohnehin Touristen, die gewisse Trampelpfade abfahren und die haben wenig von irgendwelchen Sonderwünschen, die dauernd von unserer Radfahr-Lobby betrieben werden.




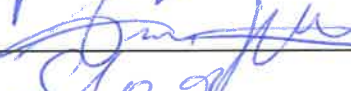

GRE Leu sagt, dass sehr wohl viele mit dem Rad unterwegs sind, besonders in Familien bei denen zwei Autos schwer leistbar sind, wird auf das Fahrrad zurückgegriffen – wenn auch motorisiert.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt der Vorsitzende den Antrag, nachfolgende Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss zum Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig antragsgemäß.

Sitzungsende: 20:21 Uhr

Vorsitzender Vizebgm. Mag. Hannes Mathes	ISCHL	
FO. Stefan Loidl	SPÖ	
FO-Stv. Markus Schiendorfer	ISCHL	
FO. Anna Winkler	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaf	MFG	



Die Schriftführerin:



Der Vorsitzende: